

Die Union von Viterbo (1237)

Zur Inkorporation der Schwertbrüder in den Deutschen Orden im urkundlichen Befund

Nils Rudolph

Humboldt-Universität zu Berlin, <https://doi.org/10.18452/20180>

Bachelorarbeit zur Erlangung des akademischen Grades eines Bachelors of Arts.

Inhalt

Einleitung	42
1. Der Schwertbrüderorden und die Grundlagen seiner Herrschaft in Livland	44
1.1. Livland – Das Missionsland an der Düna	44
1.2. Bischof Albert von Riga und der Orden der Schwertbrüder	46
2. Die Union von Viterbo: Von den Ursachen zur Urkunde	48
2.1. Von Schaulen nach Viterbo: Der Weg zur Inkorporation	48
2.2. Die Vereinigung im Urkundentext – Überlieferungssituation und Quellenauswahl	52
2.3. Vom Protokoll zur Petitiō – Das päpstliche Vereinigungsnarrativ	54
2.4. Die Bedingungen der Vereinigung in der <i>Dispositio</i>	56
2.4.1. Der referierende Teil	57
2.4.1.1. Zu den Besitzständen – Union oder Inkorporation?	57
2.4.1.2. Zur Jurisdiktion – die Obödienzfrage	62
2.4.1.3. Zur Geistlichen Autorität – Exkommunikationen und Suspendierungen	63
2.4.1.4. Zu Besitz und Freiheiten der Kirche und Neubekehrten	63
2.4.2. Der mandatorische Teil	64
3. Die Folgen: Das Meistertum Livland innerhalb des Deutschen Ordens	68
Schlussbemerkungen	71
Quellen- und Literaturverzeichnis	73

Einleitung

Das erste Jahrhundert der Geschichte des Deutschen Ordens ist reich an wegweisenden Ereignissen für den weiteren Verlauf seiner Geschichte. Von den bescheidenen Anfängen im Akkon des Jahres 1190, über den Territorialgewinn im Heiligen Land, das ungarische Abenteuer (1211–1225), den Beginn der Preußenmission (ab 1230), den Verlust des Heiligen Landes (1291) und der daraus folgenden Verlegung des Hochmeistersitzes nach Venedig sowie schließlich 1309 nach Marienburg in Preußen liest sich diese Geschichte wie ein spannender Roman. Vor allem aber erscheint sie wie eine Geschichte unaufhörlichen Aufstiegs, eher zum Alibi gespickt mit Rückschlägen, die doch schließlich alle in eine Richtung führen: zur Errichtung des Deutschordensstaates im Baltikum, dem so erfolgreichen Musterstaat des europäischen Mittelalters. Ein Ereignis in diesem ersten Jahrhundert kommt dabei aber zumeist recht kurz: die sogenannte *Union von Viterbo*. Sie bezeichnet die von Papst Gregor IX. im Mai des Jahres 1237 zu Viterbo vollzogene Inkorporation des bereits in Livland etablierten Schwertbrüderordens in den Deutschen Orden nach der existenzbedrohenden Niederlage des ersteren gegen die Litauer bei Schaulen (1236). Den meisten Abrissen zur Ordensgeschichte ist dieses bedeutende Ereignis oft nur einen Nebensatz wert und so erscheint es als ein vollkommen selbstverständlicher Baustein im Masterplan des genialen Hochmeisters Hermann von Salza zur Etablierung eines souveränen Ordenterritoriums.

Dabei ist die Vereinigung dieser beiden für die Geschichte des Baltikums so besonderen Ritterorden wie jedes Ereignis eines mit Vorgeschichte und in diesem Fall auch mit handfesten und langfristigen Folgen: Der livländische Ordenszweig, der aus dem Schwertbrüderorden hervorging, brachte dem Deutschen Orden nicht nur einen enormen Besitzzuwachs im Baltikum ein, sondern auch vielfaches Konfliktpotenzial mit inneren und äußeren Kontrahenten. Erinnert sei hier nur an die berühmte Schlacht auf dem Peipussee (1242), an welcher der Deutsche Orden ohne den Erwerb Livlands wohl nie einen Anteil gehabt hätte oder an den endlosen Zwist mit den Rigaer (Erz-)Bischöfen. Die geringe Beachtung, die das Thema vor allem in den breiter angelegten Veröffentlichungen¹ zumeist erfährt, ist im Angesicht der Erbmasse und der Leistungen, welche

1 Vgl. hierzu unter anderem Hartmut Boockmann, *Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte*, München 1994 [1981], S. 54, Alain Demurger, *Die Ritter des Herrn. Die Geschichte der geistlichen Ritterorden*, München 2003, S. 75, Klaus Militzer, *Die Geschichte des Deutschen Ordens*, Stuttgart 2005, S. 77f., Hermann Schreiber, *Preußen und Baltikum unter den Kreuzrittern. Die Geschichte des Deutschen Ordens*, Gernsbach 2003, S. 332, Jürgen Sarnowsky, *Der Deutsche Orden*, München 2012 [2007], S. 33, Wolfgang Sonthofen, *Der Deutsche Orden. 800 Jahre Geschichte*, Freiburg im Breisgau 1990, S. 94f., Uwe Ziegler, *Kreuz und Schwert. Die Geschichte des Deutschen Ordens*, Köln 2003, S. 117 und Dieter Zimmerling, *Der Deutsche Ritterorden*, Düsseldorf 1995, S. 90 sowie auch internationale Literatur wie zum Beispiel Eric Christansen, *The Northern Crusades. The Baltic and the Catholic Frontier 1100–1525*, London 1980, S. 98, Iben Fonnesberg-Schmidt, *The Popes and the Baltic Crusades 1147–1254*, Leiden 2007, S. 188 oder Anti Selart, *Livonia, Rus' and the Baltic Crusades in the Thirteenth Century*, Leiden 2015, S. 140.

die Schwertbrüder in die Verbindung einbrachten, schwer nachzuvollziehen. Lediglich die Spezialliteratur zur Grundlage der Deutschordensherrschaft in Livland, in jüngerer Zeit hauptsächlich vertreten durch Friedrich Benninghoven, Manfred Hellmann und Bernhart Jähnig, hat sich diesen Aspekten detaillierter gewidmet. Doch auch sie bleiben eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem zentralen Zeugnis der Union von Viterbo schuldig: der päpstlichen Urkunde, dem zentralen Rechtsdokument des Vorgangs. Zumeist wird ihr Inhalt nur sehr verkürzt zusammenfassend wiedergegeben und als Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung des Deutschen Ordens in Livland genutzt – Zitationen des Urkundentexts haben dabei, wenn überhaupt, zierende Funktion.²

In diesem Licht will die vorliegende Arbeit eine Lücke füllen und die Union von Viterbo anhand ihres zentralen Textzeugnisses als Schlüsselereignis des langen ersten Jahrhunderts der Deutschordensgeschichte genauer betrachten. Eingerahmt durch die Ereignisgeschichte soll der Fokus besonders auf der päpstlichen Vereinigungsurkunde von 1237 liegen, die über Passagen zu den besitz- und verfassungsrechtlichen Grundlagen der Ordensvereinigung in Livland hinaus als Gesamttext näher zu untersuchen sein wird. Dabei soll auch das nicht unproblematische Nebeneinander der Begriffe *Union* und *Inkorporation*, die beide, teilweise synonym, für den Vorgang von Viterbo 1237 in Gebrauch sind³, thematisiert werden. Die erzählenden Quellen⁴ zu

-
- 2 Vgl. hierzu vor allem Bernhart Jähnig, Rechtsgrundlagen der Deutschordensherrschaft in Livland. Von den kirchenrechtlichen Regelungen der Schwertbrüderzeit bis zur Abwehr lehnrechtlicher Forderungen der Erzbischöfe im 14. Jahrhundert, in: *Zapiski Historyczne. Poswiecone Historii Pomorza i Krajow Baltyckich* 57.4 (1992) S. 6–22, hier S. 7, Der Deutsche Orden und die livländischen Bischöfe im Spannungsfeld von Kaiser und Papst, in: *Nordost-Archiv. Zeitschrift für Regionalgeschichte (Neue Folge)* 7.1 (1998), S. 47–63, hier S. 53 sowie *Verfassung und Verwaltung des Deutschen Ordens und seiner Herrschaft in Livland*, Berlin 2011, S. 12 und 26. Des Weiteren Friedrich Benninghoven, *Der Orden der Schwertbrüder. Fratres milicie Christi de Livonia*, Köln 1965, S. 357f. sowie *Zur Rolle des Schwertbrüderordens und des Deutschen Ordens im politischen Gefüge Alt-Livlands*, in: *Zeitschrift für Ostforschung. Länder und Völker im östlichen Mitteleuropa* 41.2 (1992), S. 161–185, hier S. 177f. Außerdem Manfred Hellmann, *Der Deutsche Orden im politischen Gefüge Altlivlands*, in: *Zeitschrift für Ostforschung. Länder und Völker im östlichen Mitteleuropa* 40.4 (1991), S. 481–499, hier S. 491, *Der Deutsche Orden in Livland*, in: Zenon Hubert Nowak (Hrsg.), *Die Rolle der Ritterorden in der mittelalterlichen Kultur*, Torun 1985, S. 105–116, hier S. 108 und *Die Verfassungsgrundlagen Livlands und Preußens im Mittelalter. Ein Beitrag zur vergleichenden Verfassungsgeschichte*, in: *Ostdeutsche Wissenschaft. Jahrbuch des Ostdeutschen Kulturrates* 3–4 (1958), S. 78–108, hier S. 91. Klaus Militzer, *Von Akkon zur Marienburg. Verfassung, Verwaltung und Sozialstruktur des Deutschen Ordens 1190-1309*, Marburg 1999, S. 362–386 räumt der Inkorporation und ihrer Vorgeschichte wie auch Nachwirkung zwar vergleichsweise viel Raum ein, bleibt aber ebenso eine detailliertere Untersuchung des Urkundentextes schuldig.
- 3 Dies soll aus sprachlichen Gründen auch in dieser Arbeit zunächst so gehandhabt werden, vgl. Kapitel 2.4.1.1.
- 4 Vgl. für die relevanten Textstellen *Livländische Reimchronik. Mit Anmerkungen, Namenverzeichnis und Glossar*, hrsg. v. Leo Meyer, Paderborn 1876, Z. 1959–2016 sowie *Hartmann's von Heldringen, Hochmeister des deutschen Ordens, Bericht über die Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden und über die Erwerbung Livlands durch den letzteren*, hrsg. v. Ernst Strehle, in: *Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands* 11, S. 76–102, Riga 1868, hier S. 84–91.

den Ereignissen – die Ältere Livländische Reimchronik und der Bericht des späteren Hochmeisters Hartmann von Heldringen – sollen in den folgenden Untersuchungen dagegen bewusst keine Rolle spielen, da sie für den rechtlich in der Urkunde fixierten Vereinigungsakt keinen Informationsgehalt zu bieten haben. Sie haben ihren Platz dagegen als Grundlagen der auch dieser Arbeit vielfach zugrundeliegenden Abhandlungen zur unmittelbaren Ereignisgeschichte im Umfeld der Union von Viterbo.⁵

1. Der Schwertbrüderorden und die Grundlagen seiner Herrschaft in Livland

1.1. Livland – Das Missionsland an der Düna

Bernhart Jähmig hat zur Inkorporation der Schwertbrüder die so simple wie wahre Feststellung getroffen: „Der Deutsche Orden übernahm sowohl die Reste einer Korporation als auch ein Territorium.“⁶ Fragt man ausgehend davon nach der Erbmasse des Schwertbrüderordens, welche der Deutsche Orden mit der Union von Viterbo 1237 übernahm, so wird man nicht umhinkommen, die Lebensleistung dieser *Fratres milicie Christi de Livonia* genannten Gemeinschaft zunächst einmal respektvoll zu würdigen. Denn was dieser Orden in den dreieinhalb Jahrzehnten seit seiner Gründung 1202 zu Wege gebracht hatte, ist beachtlich: Als erster⁷ geistlicher Ritterorden schuf er sich ein eigenes Herrschaftsterritorium – also noch vor dem Deutschen Orden. Dieser war zwar einige wenige Jahre älter, nahm aber bis zu seinem Festsetzen in Preußen zunächst noch territoriale Umwege über Outremer, Zypern und Ungarn, bevor er – durch die Bullen von Rimini und Rieti üppig privilegiert⁸ mit dem Kulmerland seine Expansion im Ostseeraum begann. Dieses Werk beeindruckt umso mehr, wenn man sich vor Augen führt, dass die Anfänge der christlich-kolonisatorischen Mission im Ostbaltikum kaum älter sind als die Präsenz des Schwertbrüderordens selbst. Es lohnt daher ein zusammenfassender Blick auf diese bescheidenen Anfänge, also auf das, was wiederum die ersten Schwertbrüder bei ihrer Ankunft in Livland vorfanden.

Neben den Versuchen orthodoxer, alt-russischer Fürsten wurden die Anfänge der Heidenmission im 12. Jahrhundert in Liv- und Estland sowie den angrenzenden Gebieten vornehmlich von

5 Vgl. dazu vor allem Benninghoven, Schwertbrüder, S. 354–369 sowie Militzer, Von Akkon nach Marienburg, S. 362–370.

6 Jähmig, Rechtsgrundlagen, S. 7.

7 Vgl. Benninghoven, Schwertbrüder, S. 81.

8 Vgl. Boockmann, 12 Kapitel, S. 28f., 69f., 80–86 sowie 90–92; auch Militzer, Von Akkon nach Marienburg, S. 33–40. Speziell zur Goldbulle von Rimini vgl. Tomasz Jasinski, Kruschwitz, Rimini und die Grundlagen des Preußischen Ordenslandes, Marburg 2008, S. 100–130.

skandinavischen, insbesondere dänischen Missionaren getragen.⁹ Zudem stand das Gebiet um die Dünamündung, von wo aus die weiteren Ereignisse ihren Ausgang nahmen, seit langem schon über den Fernhandel in Kontakt mit dem christlichen Rest Europas.¹⁰ So waren es dann auch jene deutschsprachigen Händler, welche die Literatur gern als frühhanseatische Kaufleute¹¹ bezeichnet, die ab spätestens 1160 über die Verbindung Bremen–Lübeck–Visby einen entscheidenden initiatorischen, logistischen und besonders auch personell-militärischen Anteil an der Livenmission haben sollten. Sie repräsentierten dann in späterer Zeit das vornehmlich aus dem deutschsprachigen Raum stammende städtische Bürgertum in Livland. Dagegen blieb die ländliche Bevölkerung stets von den einheimischen, baltischen Ethnien geprägt – mangels Zuzugs auswärtiger Bauern, zum Beispiel aus dem norddeutschen Raum, unterblieb eine Assimilation.¹² Größere Missionserfolge hatte auf dieser Basis der holsteinische Augustinerchorherr Meinhard von Segeberg, der als Schifff Kaplan deutscher Kaufleute an die Düna¹³ kam. Sie bildeten sich in seiner 1186 mit päpstlicher Approbation erfolgten Weihe zum Bischof von Livland mit Sitz in Üxkül als Suffragan des Erzbischofs von Bremen-Hamburg ab. Mit diesem Schritt wurde die Mission in Livland auf eine völlig neue, stärker institutionalisierte Grundlage gestellt, welche auch die Basis aller weiteren Entwicklungen sein sollte. Zusätzlich unterstützte die päpstliche Kurie die Missionsbestrebungen in Livland nun auch mit Kreuzzugsablässen.¹⁴ Es entstand in der Folge ein jährlicher Pilger- und Kreuzfahrerstrom, der den tatsächlichen Anfang der Schwertmission an der Düna markiert: „Livland als ‚Marienland‘ war von der Kurie in ihren Kreuzzugsaufrufen dem Heiligen Lande, dem Lande des Sohnes, gleich gestellt worden.“¹⁵ Meinhards Nachfolger Berthold, vormals Abt des Zisterzienserklosters Loccum, führte ein erstes solches Kreuzfahrerheer erfolgreich in den Kampf, kam dabei allerdings 1198 ums Leben.

-
- 9 Dabei konzentrierte sich diese allerdings besonders auf Estland. Das Erzbistum Lund spielte hier naturgemäß eine zentrale Rolle, vgl. Manfred Hellmann, *Das Lettenland im Mittelalter. Studien zur ostbaltischen Frühgeschichte und lettischen Stammesgeschichte, insbesondere Lettgallens*, Köln 1954, S. 112–114. Zur Rolle der alt-russischen Fürstentümer auch Selart, *Livonia, Rus, Baltic Crusades*, S. 61–75.
- 10 Vgl. Hellmann, *Lettenland*, S. 112–114.
- 11 Vgl. Hellmann, *Lettenland*, S. 114f., sowie Rolf Hammel-Kiesow/Gisela Graichen, *Die Deutsche Hanse. Eine heimliche Supermacht*, Reinbeck 2015 [2011], S. 49–63. Auffällig ist hier bereits die Parallele zur Gründung des Deutschen Ordens durch Kaufleute aus den besagten nordeutschen Handelsstädten.
- 12 Vgl. Matthias Thumser, *Das Baltikum im Mittelalter. Strukturen einer europäischen Geschichtsregion*, in: *Jahrbuch des baltischen Deutschtums* 48 (2010), S. 17–30, hier S. 20f.
- 13 Vgl. zu Meinhard Hellmann, *Lettenland*, S. 114. Er sieht auch eine durch Meinhard eingeholte Missionszustimmung der benachbarten russisch-orthodoxen Fürsten als Oberherren der Livländer als gesichert (vgl. S. 116–118).
- 14 Vgl. Fannesberg-Schmidt, *The Popes*, S. 80–85 sowie 100–105, außerdem Hellmann, *Lettenland*, S. 116. Er unterstellt der römischen Kurie als Motive für die starke Unterstützung eindeutige Absichten gegen die Orthodoxe Kirche.
- 15 Hellmann, *Orden in Livland*, S. 109f.

1.2 Bischof Albert von Riga und der Orden der Schwertbrüder

Mit Albert von Buxhoeveden folgte ein neuer Bischof (1199–1229), der sich vor allem auch als „Träger weltlicher Herrschaftsansprüche“¹⁶ verstand und entsprechend agierte. So begründete er Riga als neuen, befestigten Bischofssitz und vergab erste Burglehen an Vasallen.¹⁷ Jene rekrutierten sich vornehmlich aus seinem norddeutsch-westfälischen Umfeld entstammenden ritterbürtigen Ministerialen.¹⁸ Zudem engagierte er sich noch verstärkter in der Werbung und Führung von Pilgern und Kreuzfahrern für sein Missionsgebiet¹⁹, weshalb er sich häufig im Reich und in der Nähe dessen staufischer Herrscher aufhielt. In die Zeit einer solchen Abwesenheit Alberts von seinem Bistum fiel nun die Gründung des Schwertbrüderordens. Theoderich von Treyden, später Abt des Klosters Dünamünde (ab 1205) sowie (Titular-) Bischof von Leal-Estland (ab 1211) und „Apostel der Liven“²⁰, war seit 1187 als Missionar in Livland und verfügte selbst über gute Kontakte zur Kurie. Er reiste im Frühjahr 1202 mit einigen Rittern nach Livland und gründete dort mit ihnen den Schwertbrüderorden.²¹ Inwieweit die Idee zu dieser Gründung einem Besuch Theoderichs an der päpstlichen Kurie entsprungen war, ist ebenso ohne endgültiges Ergebnis diskutiert worden, wie die Frage, in welchem Maße der abwesende Bischof Albert überhaupt genauere Kenntnis von Theoderichs Initiative hatte.²² Als Ziel der Gründung kann jedenfalls die Sicherung der „Eroberungen und Missionserfolge unter den Liven“²³ und die Schaffung eines „Instrument[s] der Herrschaftssicherung des Bischofs und der Kirche“ angesehen werden. Anstatt einen bereits existierenden, exemten Orden wie Johanniter, Templer oder Deutschritter nach Livland zu rufen, wurde also eine neue Korporation *sub obedientia sui episcopi*, als eine „Art Gesinde [...] für die militärischen Maßnahmen des Bischofs“²⁴ kreiert. Unter diesen Vorzeichen blieben die Schwertbrüder dann auch ihr ganzes Bestehen hindurch ein reiner Ritterorden, organisiert nach der jün-

16 Hellmann, Lettenland, S. 123f. Besonders kontrovers ist in dieser Sache die Frage um eine mögliche Belehnung mit Livland durch König Philipp v. Schwaben 1207 bzw. die Bestätigung durch Heinrich (VII.) diskutiert worden: Vgl. Heinrici Chronicon Livoniae, hrsg. v. Leonid Arbusow und Albert Bauer, Hannover 1955 X, 17, S. 47 sowie exemplarisch Benninghoven, Zur Rolle, S. 165–171, Manfred Hellmann, Livland und das Reich. Das Problem ihrer gegenseitigen Beziehungen, München 1989, S. 8–27 sowie Politisches Gefüge, S. 484–489 und Jähmig, Orden und Bischöfe, S. 50–53.

17 Vgl. Benninghoven, Schwertbrüder, S. 39.

18 Vgl. Thumser, Baltikum im Mittelalter, S. 20.

19 Vgl. hierzu unter anderem die Kreuzzugsbulen Innozenz' III. von 1199 und 1204: Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten. Abteilung 1 Band 1 1093–1300, hrsg. v. Friedrich Georg v. Bunge, Reval 1853 [Neudruck, Aalen 1967], S. 13, Nr. 12 und 13.

20 Hellmann, Lettenland, S. 115. Vgl. dazu auch Benninghoven, Schwertbrüder, S. 39–45.

21 Vgl. Heinrici Chronicon VI, 4, S. 19.

22 Vgl. dazu exemplarisch Benninghoven, Schwertbrüder, S. 49–54, Hellmann, Politisches Gefüge, S. 482–484 sowie Jähmig, Orden und Bischöfe, S. 49f.

23 Militzer, Von Akkon nach Marienburg, S. 366.

24 Jähmig, Rechtsgrundlagen, S. 8. Vgl. inhaltlich Benninghoven, Schwertbrüder, S. 51f.

geren Templerregel²⁵, zu dem sich lediglich noch Priesterbrüder und dienende Brüder gesellten. In dieser Form wurde er 1204 vom Papst bestätigt.²⁶ Dies unterscheidet ihn vom Deutschen Orden, der zunächst eine Spitalgründung gewesen war und erst im zweiten Schritt einen militärischen Arm entwickelt hatte. Die neue ritterliche Gemeinschaft in Livland bestand zu Beginn aus nur zehn Mitgliedern, darunter aber schon die späteren Meister Wenno und Volkwin. Sie alle entstammten einem engen regionalen Personenkreis²⁷, der den Orden personell auch künftig als hauptsächlich nord-westdeutsch, später auch teils dänisch geprägte Korporation definierte. Diese „*swertbrüdere*“²⁸ residierten zuerst auf dem sogenannten St. Georgshof, einem Grundstück auf dem Rigaer Domberg, das ihnen Bischof Albert aus seinem Residenzbesitz dort geschenkt hatte. Die Brüder trugen weiße Mäntel mit den Symbolen Tatzenkreuz und Schwert in Rot. Organisiert waren sie unter der Führung eines Herrenmeisters (*magister superior*), weitere Ämter waren die des Drapierers, Tresslers und Marschalls.²⁹ Die Zahl der Brüder stieg beständig an (ca.120–180 zur Hochzeit) und sie wurden schnell zum bedeutendsten und vor allem beständigsten Faktor im Aufgebot des Bischofs. In dieser Funktion stellten sich für die junge Gemeinschaft ab 1205 im Ausdehnungsprozess des Rigaer Episcopats – keine *defensio* der Neubekehrten ohne *dilatatio*³⁰ des Herrschaftsgebietes – die ersten militärischen Erfolge ein. Gleichsam stiegen aber auch das Machtbewusstsein des neuen Ordens und damit seine Ansprüche. Die Kämpfe richteten sich gegen Liven, Letten, Semgaller, Esten und Litauer sowie teilweise die über diese die Oberherrschaft (das heißt Tribut und Heerfolge, aber nicht Bekehrung) beanspruchenden angrenzenden alt-russischen Fürstentümer, zum Beispiel Polozk. Aus der erwähnten Stellung der Unterordnung unter den Bischof heraus entwickelte der Schwertbrüderorden dabei schnell und konsequent gemäß der „*allen Ritterorden innewohnenden Eigendynamik*“³¹ den Anspruch auf eigene Herrschaft und damit größere, vor allem materielle Unabhängigkeit vom Rigaer Bischof. Bereits 1207 waren die Liven unterworfen und der Orden forderte ein Drittel des gegenwärtigen und künftig noch zu erobernden Landes³² als *dominium*. Mit Segewold und Wenden wurden die ersten Ordensburgen mit eigenen Meistern und Konventen errichtet und Herrschaftsstrukturen geschaffen. Dabei blieben aber die Gesellschafts- und Besitzstrukturen der einheimischen Neubekehrten größten-

25 Vgl. Benninghoven, Schwertbrüder, S. 59.

26 Vgl. Heinrici Chronicon VI, 4, S. 19 sowie Liv. UB 1, S. 18 Nr. 14.

27 Vgl. zu diesem Personenkreis aus dem Raum Soest-Waldeck-Kassel Benninghoven, Schwertbrüder, S. 45–54.

28 Zum zeitgenössischen Charakter dieser Bezeichnung Benninghoven, Schwertbrüder, S. 62 mit Anm. 1.

29 Vgl. Benninghoven, Schwertbrüder, S. 54–58.

30 Vgl. ebenda, S. 68–70.

31 Vgl. Militzer, Von Akkon nach Marienburg, S. 366.

32 Vgl. Benninghoven, Schwertbrüder, S. 77.

teils unangetastet³³, sie leisteten Abgaben und Heerfolge. Es folgte die Unterwerfung Estlands³⁴ 1208–22 in Zusammenarbeit mit der dänischen Krone, die ab 1219 Nordestland eroberte. Nach Aufständen, Verlust und Wiedereroberung kontrolliert der Orden schließlich am Vorabend der Schlacht von Schaulen (1236) neben seinen Anteilen in Livland und Lettgallen ganz Estland, Ösel und die Wiek, zudem Semgallen und Kurland. Allerorts waren davon die Gebiete der anderen großen livländischen Herrschaftsträger abzuziehen, d. h. die der Stifte Riga – das seit 1213 von Bremen exemt³⁵ war und über das Initiativrecht zur Kreation neuer Bistümer verfügte, aber erst 1255 Erzbistum werden sollte – Dorpat (1224 hervorgegangen aus dem Bistum Leal-Estland), Ösel-Wiek (begründet 1228), sowie der Mark der Stadt Riga.³⁶ Diese anteilige Herrschaftsgliederung des Landes geht auf eine erste Einigung mit dem Rigaer Bischof von 1208 zurück, bestätigt 1210 durch Papst Innozenz III., der zwar den Gehorsam des Ordens gegenüber dem Bischof bekräftigte, aber die gewonnene Selbstständigkeit und die damit verbundenen Absichten des Ordens für die Zukunft bestätigte und unterstützte. Auch der 1225/26 auf ausdrücklichen Wunsch des Rigaer Bischofs erfolgte Schiedsspruch des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena, stärkte den Orden in diesen Fragen.³⁷ Die Obödienz gegenüber dem Bischof sank somit in der Realität bald auf rein kirchliche Fragen herab, blieb aber formal weiterhin bestehen. So war der Schwertbrüderorden mit der Hälfte des Besitzes in Livland von allen Kräften die dominanteste geworden. Zugleich wurde damit aber jener „machtpolitische Dualismus“³⁸ aus Orden und Bischof zementiert, der die zukünftige Stabilität der Region immer wieder belasten sollte. Am Vorabend der Schlacht von Schaulen (1236) befand sich der Schwertbrüderorden also auf der Höhe seiner Machtstellung und doch in einer in vielerlei Hinsicht komplizierten Situation.

2. Die Union von Viterbo: Von den Ursachen zur Urkunde

2.1. Von Schaulen nach Viterbo: Der Weg zur Inkorporation

Der Prozess der Eingliederung des Schwertbrüderordens in den Deutschen Orden begann

33 Vgl. Benninghoven, *Schwertbrüder*, S. 77–83 und Jähmig, *Rechtsgrundlagen*, S. 9.

34 Vgl. Ane Bysted/Carsten Selch Jensen/Kurt Villads Jensen/John Lind, *Jerusalem in the North. Denmark and the Baltic Crusades, 1100–1522*, Turnhout 2012, S. 195–226 sowie Christiansen, *Northern Crusades*, S. 105–109.

35 Vgl. Liv. UB 1, S. 32 Nr. 25 und S. 60 Nr. 57; zum Erzbistum Riga vgl. Jähmig, *Orden und Bischöfe*, S. 56f.

36 Vgl. zur territorialen Ausdehnung Benninghoven, *Schwertbrüder*, Karte 13.

37 Zu diesen komplexen Fragen der Entwicklung der Herrschaftsgrundlagen vgl. besonders Jähmig, *Verfassung und Verwaltung*, S. 15–26 und *Orden und Bischöfe*, S. 47–54, sowie Hellmann, *Politisches Gefüge*, S. 483–491 und Benninghoven, *Zur Rolle*, S. 170–182.

38 Benninghoven, *Schwertbrüder*, S. 80.

nicht erst im Jahre 1237. Bereits seit 1230/31 hatte er wiederholt Kontakt mit dem Deutschen Orden hinsichtlich einer Zusammenarbeit aufgenommen, wie diese genau ausgestaltet sein sollte, ist allerdings nicht zu rekonstruieren. Klaus Militzer hat darauf hingewiesen, dass die Überlieferung der Ereignisse rund um die Inkorporation so stark von der Deutschordenshistoriographie dominiert und überformt ist, dass daher „Verhandlungsstandpunkt und Intention“³⁹ der Schwertbrüder nicht zu ergründen sind. Diese Ordensgeschichtsschreibung stelle jedenfalls die Vorgänge dar, „als ob der Schwertbrüdermeister bereits seit 1231 eine Inkorporation in den Deutschen Orden gewünscht und angestrebt habe“. Allerdings ließe sich die Position der Schwertbrüder bei den Verhandlungen von Viterbo weder vor noch nach dem Eintreffen der Nachricht von der Niederlage bei Schaulen wirklich ergründen. Tatsächlich projiziere sie das „durch die Niederlage erzwungene Ergebnis auf die vorangegangenen Verhandlungen seit 1231.“ Auch Militzer bejaht aber, dass die Niederlage von Schaulen die gesamte livländische Staatenwelt, besonders aber eben auch die geistlichen Strukturen und die Christianisierung an sich bedroht hätten.⁴⁰ Wohl seit 1234 stand der Schwertbrüderorden erneut in einem in Anlass und Ursachen nicht mehr näher rekonstruierbaren bewaffneten Konflikt mit den Litauern.⁴¹ Die Offensive ging dabei offenbar vom Orden aus, das Ziel waren mehrere Siedlungszungen entlang von Flussläufen im nördlichen Litauen. Die Ordensritter und ihre Unterstützer (Pilger und Einheimische)⁴² errangen bei Nalsen einen großen Sieg. So fielen sie im Sommer 1236 erneut mit einem großen Aufgebot in Litauen ein, bei Schaulen wurde ein Standlager errichtet, die umliegende Gegend geplündert, währenddessen sich aber die litauische Gegenwehr bereits sammelte. Unter geschickter Ausnutzung der für die schwer gepanzerten Ritterbrüder ungünstigen natürlichen Bedingungen (waldreiches, sumpfiges Gebiet) wurde das livländische Heer in eine ausweglose Position gedrängt und am 22. September 1236 bei einem Ausbruchversuch vernichtend geschlagen.⁴³ Der Herrenmeister Volkwin mit ca. 50 weiteren Ritterbrüdern sowie zahllose Krieger des restlichen Aufgebots fanden dabei den Tod. Die Überlebenden organisierten die Verteidigung Livlands, da aufgrund der Wetterlage die Herbstschiffahrt bereits eingestellt war und daher erst im Frühjahr 1237 ein Bote ins Reich abreisen konnte, um nach Verstärkung zu ersuchen.⁴⁴ Die Führung des Ordens übernahm hiernach wohl der Meister (*praeceptor*) der Ordensburg Wenden. Vor diesem Hintergrund ereignete sich nun das Geschehen von Viterbo. Die in der Motivation der Schwertbrüder für eine Vereinigung mit dem Deutschen Orden eine Rolle spielenden Vorteile benennt Militzer mit Bezug auf die

39 Militzer, Von Akkon zur Marienburg, S. 362.

40 Ebenda.

41 Vgl. Benninghoven, Schwertbrüder, S. 317f. Eine Landbrücke von Kurland nach Preußen könnte ein Motiv gewesen sein, vgl. S. 346.

42 Vgl. ebenda, S. 327.

43 Vgl. ebenda, S. 345.

44 Vgl. ebenda, S. 349.

weitere Forschung zum einen mit den gesicherteren Nachschubwegen über die Verbindung nach Preußen. Zum anderen hebt er die reichliche Privilegierung des Deutschen Ordens durch Papst und Kaiser hervor, die ein besseres Standing im Konflikt mit den livländischen Bischöfen um die Obödienz ebenso wie mit der dänischen Krone in der noch frischen Auseinandersetzung um die nordestnischen Besitzungen ermöglicht hätten.⁴⁵ Der Deutsche Orden hätte dieser Verbindung jedoch von Beginn an eher abwartend gegenübergestanden, da die Ausdehnung auf Livland seine Kräfte im Angesicht der andauernden Aufgaben in Preußen zu überspannen drohte.⁴⁶ Dies mutet im Angesicht der vor der Katastrophe bei Schaulen trotz aller Konflikte gestärkten Position der Schwertbrüder zunächst etwas merkwürdig an. Der Grund für das Zögern Hermanns von Salza liegt wohl auch tiefer in seinem eigenen Engagement zwischen Kaiser Friedrich II. und Papst Gregor IX. begründet. Dieses wollte er offenbar nicht mit einem Konflikt mit Dänemark belasten⁴⁷, auf dessen Seite der Papst im Konflikt um Nordestland stand. Zunächst wurde die Lage daher sondiert und zu diesem Zweck im Jahr 1234 die Deutschordenskomture von Altenburg und Nängelstedt nach Livland geschickt, „um Lebensgewohnheiten der Schwertbrüder und die Voraussetzungen für einen eventuellen Zusammenschluss zu prüfen.“⁴⁸ Deren geradeheraus kommunizierte Ansprüche auf ein gehöriges Maß an Autonomie im künftigen gemeinsamen Ordensgebilde, wie zum Beispiel die von Benninghoven besonders betonte Weigerung, gegen ihren Willen aus Livland versetzt zu werden⁴⁹, ließen den Prozess allerdings nicht gedeihlich verlaufen. Hierbei wird auch eine nicht unwesentliche Rolle gespielt haben, dass das Personal beider Orden aus unterschiedlichen Gegenden stammte. Die Schwertbrüder waren eher nord-westdeutscher und dänischer, die Deutschordensbrüder eher mittel- und süddeutscher Herkunft. Beide Orden hatten daher auch eine Art regional geprägten Korpsgeist⁵⁰ entwickelt. Die entsandten Deutschordenskomture kehrten im März 1236 mit den Schwertbrüdern Johann Selich, Reymunt von Wenden und Johann von Magdeburg ins Reich zurück, um in Marburg die eigentlichen Verhandlungen zu führen. Dort leitete in Abwesenheit des nach Italien aufgebrochenen Hermann von Salza als dessen Bevollmächtigter Ludwig von Öttingen das Ordenskapitel.⁵¹ Hier führte der von den beiden Visitatoren berichtete und von den drei Anwesenden livländischen Brüdern de-

45 Vgl. Militzer, *Von Akkon nach Marienburg*, S. 362 sowie Benninghoven, *Schwertbrüder*, S. 308f.

46 Vgl. ebenda, S. 363.

47 Vgl. Benninghoven, *Schwertbrüder*, S. 309 und allgemein auch Boockmann, 12 Kapitel, S. 66–71.

48 Militzer, *Von Akkon nach Marienburg*, S. 363.

49 Vgl. Benninghoven, *Schwertbrüder*, S. 310.

50 Vgl. Bernhart Jähniß, *The List of Dignitaries and Officials of the Teutonic Order in Prussia*, in: Roman Czaja/Andrzej Radziminski (Hrsg.), *The Teutonic Order in Prussia and Livonia*, Torun 2015, S. 291–346 und Klaus Militzer, *The List of Dignitaries and Officials of the Brothers of the Sword and the Teutonic Order in Livonia*, in: Roman Czaja/Andrzej Radziminski (Hrsg.), *The Teutonic Order in Prussia and Livonia*, Torun 2015, S. 347–376.

51 Vgl. Benninghoven, *Schwertbrüder*, S. 311.

monstrierte „*muthwille*“⁵² der Schwertbrüder zu keiner Einigung, die daher nun doch zur endgültigen Entscheidung dem Hochmeister überlassen werden sollte. Allerdings muss bei dieser Haltung bedacht werden, dass die Schwertbrüder an jenem Punkt der Verhandlungen noch nicht unter dem Druck der militärischen Katastrophe von Schaulen standen und sich nicht unter Wert verkaufen wollten. Sie wussten, dass sie mit dem „livländischen Ordensterritorium etwas Kostbares anzubieten hatte[n].“⁵³ Immerhin war dieses zu jenem Zeitpunkt weit umfangreicher als der Territorialbesitz des Deutschen Ordens in Preußen. Die Schwertbrüder strebten daher selbstverständlich kein „bedingungsloses Aufgehen [...], sondern [...] ein Eigenleben [...] unter dem Schild des mächtigeren Deutschen Ordens“⁵⁴ an. So reiste Johann von Magdeburg mit einer Deutschordensgesandtschaft unter Ludwig von Öttingen für die weiteren Verhandlungen mit Hermann von Salza nach Wien ab.⁵⁵ Dort trafen sie im Dezember 1236 mit diesem zusammen. Der Hochmeister wollte die Vereinigung trotz aller vorgetragenen Bedenken vollziehen, jedoch nur mit Zustimmung des Papstes, sodass die Gesandtschaft am 1. April 1237 nach Viterbo weiterreiste.⁵⁶ Dort gestalteten sich die Verhandlungen mit Papst Gregor IX. zäh und schwierig, da der Heilige Stuhl auf der Abtretung der nordestnischen Landschaften Harrien und Wierland an die dänische Krone beharrte. Dies wollte der Schwertbrüderorden aber keinesfalls. Der Stillstand löste sich erst auf, als der Schwertbruder Gerlach der Rote mit der Kunde von der Niederlage bei Schaulen in Viterbo eintraf: „Infolgedessen brach die Verhandlungsposition der Schwertbrüder in sich zusammen“⁵⁷, ihre Position der Stärke war dahin und sie mussten die „bedingungslose Inkorporation“ akzeptieren. Die Zustimmung des Papstes soll Hermann von Salza schließlich mit der angeblich im Geheimen⁵⁸ gemachten Zusage zur Abtretung Nordestlands erreicht haben. Das dürfte eine erste Hypothek im zukünftigen Verhältnis des livländischen Ordenszweiges zur Gesamtkorporation dargestellt haben. Dennoch wurde die Vereinigung zumindest symbolisch direkt vor Ort durch die Einkleidung der beiden anwesenden Schwertbrüder mit den Mänteln der Deutschordensritter vollzogen.⁵⁹ Sie kehrten gemeinsam mit Hartmann von Heldringen umgehend ins Reich zurück, wo es Ludwig von Öttingen obliegen sollte, sogleich ein Kontingent aus 60 Ritterbrüdern zur sofortigen Verstärkung der übrigen Schwertbrüder und Stabilisierung der kritischen Situation in Livland zusammenzustellen. Offiziell wurde die Vereinigung den restlichen Brüdern auf einem Generalkapitel in Marburg im Juni 1237 feierlich verkündet.⁶⁰ Die päpstliche Entscheidung selbst muss

52 Heldringen Bericht, S. 87, zitiert nach Benninghoven, Schwertbrüder, S. 311.

53 Benninghoven, Zur Rolle, S. 176. Vgl. zum territorialen Umfang besonders Anm. 52 und Karte 13.

54 Militzer, Von Akkon nach Marienburg, S. 363.

55 Vgl. Hellmann, Politisches Gefüge, S. 490.

56 Vgl. Militzer, Von Akkon nach Marienburg, S. 363.

57 Ebenda.

58 Vgl. ebenda, S. 364.

59 Vgl. ebenda.

60 Vgl. ebenda.

kurz vor dem 12. Mai⁶¹ erfolgt sein, da von jenem Datum die ersten zur Verkündung der Entscheidung ausgefertigten Urkunden der kurialen Kanzlei stammen. Der Text dieser Schreiben soll im Folgenden näher betrachtet werden.

2.2. Die Vereinigung im Urkundentext – Überlieferungssituation und Quellenauswahl

Der Vereinigungsakt fand seinen schriftlichen Niederschlag in vier bekannten, von der päpstlichen Kanzlei in dieser Sache im Zeitraum vom 12.–14. Mai 1237⁶² zu Viterbo ausgefertigten Urkunden. Diese sind im Text über weite Teile identisch, abgesehen von Varianten, die sich hauptsächlich aufgrund der abweichenden Adressaten ergeben.⁶³ Jene waren zunächst einmal erwartungsgemäß die beiden betroffenen geistlichen Ritterorden, die vom Papst als ihrer höchsten geistlichen und (kirchen-)rechtlichen Autorität über seinen Entschluss zu ihrer Vereinigung und deren genaueren Charakter informiert wurden. Die Ausfertigung für den Deutschen Orden vom 13. Mai 1237 ist nur als Registereintrag im Vatikanischen Archiv⁶⁴ überliefert und nicht ediert.

61 Vgl. dazu genauer Liv. UB 1, S. 191 Nr. 149.

62 Liv, - Est- und Kurländische Urkundenregesten bis zum Jahre 1300, hrsg. v. Georg Friedrich v. Bunge, Leipzig 1881 [mit Ergänzungen von Leonid Arbusow jun. neu hrsg. v. Friedrich Benninghoven, Hamburg 1959], S. 61 Nr. 425–427 liefert zwar die aktuellste Regestengrundlage, kann aber nicht überzeugend darlegen, warum alle vier Ausfertigungen auf den 14. Mai 1237 zu datieren sein sollten. Daher liegen der Datierung hier die älteren Les Regestres de Grégoire IX. Band 2. 1235–1239, hrsg. v. Lucien Auvray, Paris 1907, S. 645 Nr. 3649–3652 zugrunde sowie die Regesta Pontificum Romanorum, inde ab annum post Christum natum MCXCVIII ad annum MCCCIV. Band 1, hrsg. v. August Potthast, Berlin 1874 [Neudruck, Graz 1957], S. 878f. Nr. 10344, 10348 und 10349 (die Ausfertigung für den Deutschen Orden fehlt hier). Dazu auch: Leonid Arbusow, Römischer Arbeitsbericht I, in: Acta Universitatis Latviensis 17 (1928), S. 285–422, hier S. 324 Nr. 11, 11a und 12, Römischer Arbeitsbericht III, in: Acta Universitatis Latviensis Ser. NS 1 (1929/1931), S. 65–158, hier S. 136 sowie Römischer Arbeitsbericht IV, in: Acta Universitatis Latviensis Ser. NS 2 (1931), S. 279–395, hier S. 377f. Die Regesta Imperii enthalten zu dem Vorgang lediglich die Ausfertigungen für die Schwertbrüder und den päpstlichen Legaten, vgl. Regesta Imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Konrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198–1272. Band 2 (3. und 4. Abteilung): Päpste und Reichssachen, hrsg. v. Johann Friedrich Böhmer, neu hrsg. und ergänzt von Julius Ficker und Eduard Winkelmann, Innsbruck 1892–1894 [Neudruck, Hildesheim 1971], Nr. 7166 und 10149b.

63 Vgl. dazu Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten. Abteilung 1 Band 3. Nachträge zu den ersten zwei Bänden. Fortsetzung 1368–1393, hrsg. v. Friedrich Georg v. Bunge, Reval 1857, Reg., S. 11 Nr. 168. Hinzu kommen noch zwei für den Inhalt unbedeutende Modus- bzw. Tempusvarianten bei *conteratis* und *apponat*, s. Zwölf Urkunden zur livländischen Geschichte von 1225–1237, hrsg. v. Peter v. Götze, in: Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands 8, Riga 1857, S. 123–140, hier S. 140. Dazu sei verwiesen auf Peter Stotz, Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters. 4. Band: Formenlehre, Syntax und Stilistik, München 1998, S. 321 § 59.1 und S. 414 § 111.35.

64 Vgl. Reg. Vat. 18 fol. 286v ep. 65b, zitiert nach: Arbusow, I. RA, S. 324 Nr. 12 sowie Reg. Greg. IX. 2, S. 646 Nr. 3652. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den Beschaffungsaufwand konnte diese

Laut übereinstimmender Beschreibungen ist sie im Text allerdings jener Ausfertigung für den Orden der Schwertbrüder vom 12. Mai 1237 nahezu wortgleich.⁶⁵ Diese wiederum ist in einer Edition aus dem Jahre 1857 auf uns gekommen.⁶⁶ Deren Textgüte konnte durch auf Autopsie beruhende, selbstständige Kollationierung an der ihr zugrundeliegenden Abschrift aus der zweiten Hälfte des 13. Jhd.⁶⁷ – also noch verhältnismäßig zeitnah zum historischen Vorgang – verifiziert werden. Sie dient daher als ergänzende Textgrundlage für die folgenden Betrachtungen.

Darüber hinaus informierten zwei weitere Ausfertigungen – beide vom 14. Mai 1237 – einerseits die Bischöfe von Riga, Dorpat und Ösel-Wiek, mit denen sich der Orden in Livland die Herrschaft teilte bzw. denen er zu Obödienz verpflichtet war, sowie andererseits den päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena über die Entscheidung von Viterbo. Erstere ist die am häufigsten und besten überlieferte Textfassung.⁶⁸ Sie ist zwar mit der Ausfertigung für die Schwertbrüder nahezu gleichlautend, enthält aber im Anschluss einen zusätzlichen längeren Abschnitt, der ebenfalls untersucht werden soll, da es sich bei den drei livländischen Bischöfen um letztlich vor Ort Betroffene handelt. Vor diesem Hintergrund soll diese Ausfertigung daher auch die Hauptgrundlage für die folgenden Untersuchungen darstellen. Auf bedeutsamere Abweichungen in den anderen Versionen soll gegebenenfalls hingewiesen werden.

Zu Kategorie und Form dieser Urkunde sei noch angemerkt, dass sie in der Literatur häufig als *Bulle* bezeichnet wird. Dieser *terminus technicus* wird allgemein gern etwas freier verwendet und oft auf alle mit einer – im päpstlichen Falle – *Bleibulle*⁶⁹ besiegelten Urkunden angewendet. Daher sei hier nur darauf hingewiesen, dass *Bulle* ebenso eine bestimmte formale Kategorie päpstlicher Dokumente meint. Diese „Mischung aus Privilegien und *litterae*“⁷⁰, gerade in Inkorporationsvor-

Ausfertigung für die vorliegende Arbeit leider nicht berücksichtigt werden.

65 Vgl. Reg. Vat. 18 fol. 286v ep. 65b, zitiert nach: Arbusow, I. RA, S. 324 Nr. 12 sowie Reg. Greg. IX. 2, S. 646 Nr. 3652: *In eundem modum Hermanno magistro et fratribus hospitalis sancte Marie Teutonicorum Jerosolimitani*.

66 Vgl. Zwölf Urkunden, S. 138–140.

67 Grundlage der Edition von Götzes (vgl. Anm. 66) ist die im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz zu Berlin-Dahlem unter der Signatur GStA PK, I. HA, Rep. 94 V. E. b. Nr. 1, fol. 140r–v aufbewahrte Abschrift. Zu ihrer Datierung und anzunehmenden Provenienz als Abschrift eines wiederum direkt von den vatikanischen Registern abstammenden *provinciale* des Deutschen Ordens vgl. *Tabulae Ordinis Theutonici, ex tabularii regii Berolinensis codice potissimum*, hrsg. v. Ernst Strehlke, Berlin 1869 [überarbeiteter Neudruck, Toronto 1975], S. 29–31 in Bezug auf S. 231 Nr. 244 ebenda.

68 Vgl. Liv. UB. 1, S. 191 Nr. 149 (Referenzedition dieser Arbeit) sowie *Monumenta Germaniae Historica. Epistulae Saeculi XIII, e registris pontificum Romanorum*. Band 1, hrsg. v. Carl Rodenberg, Berlin 1883, S. 607, *Scriptores Rerum Livonicarum*. Sammlung der wichtigsten Chroniken und Geschichtsdenkmale von Liv-, Ehst, und Kurland. Band 1, hrsg. v. Eduard Frantzen, Riga 1853, S. 402 Nr. 54 und *Historica Russiae Monumenta, ex antiquis exterarum gentium archivis et bibliothecis deprompta*. Band 1, hrsg. v. Alexander Iwanowitsch Turgenew, Petropol 1841, S. 49 Nr. 53.

69 Thomas Frenz, *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit*, Stuttgart 2000 [1986], S. 54f.

70 Ebenda, S. 28.

gängen häufig genutzt, kommt aber erst unter Innozenz IV., also dem Nachfolger des Papstes auf, unter dem die Urkunden von Viterbo ausgestellt wurden. Insgesamt ist mit diesen Begrifflichkeiten im Umkreis des Vorgangs von Viterbo 1237 also Vorsicht geboten: Da keine der Urkunden im Original überprüfbar ist und auch die einschlägigen Editionen keine Angaben zu Beschreibstoff, Besiegelung etc. machen, sind wichtige Kriterien, die zur Nutzung des Begriffs der Bulle und überhaupt für jede äußere Quellenkritik zu untersuchen wären, nicht bewertbar. Der Begriff wird daher in dieser Arbeit bewusst vermieden. Damit kann die Aufmerksamkeit im Folgenden nun ganz dem Inhalt zugewendet werden.

2.3. Vom Protokoll zur *Petitio* – Das päpstliche Vereinigungsnarrativ

Die Urkunde beginnt ohne *Invocatio* direkt mit der üblichen, so knappen wie demütigen *Intitulatio* Papst Gregors IX. (*Gregorius episcopus servus servorum dei*)⁷¹ und der unmittelbar anschließenden Ansprache der Adressaten, der Bischöfe von Riga, Dorpat und Ösel (*..... Rigensi, Tarbatensi Osiliensi episcopis*) im ersten Satz. Die *Inscriptio* verzichtet somit, abgesehen von den Reverenzpunkten für die Namen der Bischöfe, auf kunstvolle Anreden oder besondere Ausdrücke der Wertschätzung, wie zum Beispiel das für Bischöfe übliche *venerabilis frater*⁷² und vermeidet auch eine übliche *salutatio*. Die Ausfertigung für die Schwertbrüder enthält dagegen beides: *Dilectis filiis preceptori et fratribus milicie christi de Livonia salutem etc.* Allerdings passt die Verwendung dieser Bestandteile durch den *Papa*, der seinen *dilectis filiis* einen Gruß (*salutem*) sendet, auch besser zur Geste des Vaters, der für seine Kinder in Nöten (siehe unten) Sorge trägt. Sie fügt sich damit hier hervorragend in die Erzählung ein, in welcher die Schwertbrüder von der folgenden Entscheidung unmittelbar betroffen und ihr unterworfen sind, während die Bischöfe und der Legat⁷³ zunächst hauptsächlich informiert werden sollen.

Die folgende personalisierte *Arenga* der Urkunde begründet die Urkundentätigkeit nicht, wie sonst oft üblich, mit einem Verweis auf die Hirtenpflicht⁷⁴ des *Pontifex Maximus* sondern mit den Verdiensten des Begünstigten: So sei ebendieser [Deutsche] Orden (*religio*) der *dilecti filii magistri et fratrum hospitalis sanctae Mariae Teutonicorum* dem Apostolischen Stuhl (*apostolicae sedi*), wie auch der Menge der gläubigen Völker (*multitudini fidelium populorum*), durch die Gnade des Erlösers [Jesus Christus] (*de gratia redemptoris*), besonders lieb und schätzenswert (*cara non modi-*

71 Inwiefern die päpstliche *Intitulatio* in der Ausfertigung für die Schwertbrüder ausführlicher gewesen ist, kann nicht gesagt werden, da sie in der überlieferten Abschrift mit *Gregorius etc.* abgekürzt ist. Die oben ausgeschriebene Variante entspricht aber wie das Fehlen einer *Invocatio* dem üblichen Protokoll dieser Zeit, vgl. Frenz, Papsturkunden, S. 21f.

72 Vgl. Frenz, Papsturkunden, S. 44.

73 Vgl. Liv. UB 1, S. 191 Nr. 149, Anm. a): Auch hier ist kein *venerabilis frater* oder eine *Salutatio* enthalten.

74 Vgl. Frenz, Papsturkunden, S. 12.

cum et dilecta). Begründet sei dies darin, dass der Orden sich mit angenehmem Duft über die Gegenden der Erde verbreite (*grato [...] odore se per mundi climata diffundente*). Welche Leistungen des Deutschen Ordens mit dieser recht blumigen Metaphorik im Einzelnen gemeint sind, bleibt unklar. Dennoch ist dies in Anbetracht des nicht zwangsläufig vollends realitätsgebundenen Narrativs, wie es in Urkunden zwischen Aussteller und Adressat entsteht⁷⁵, ein Anhaltspunkt für die enge Beziehung, in welcher der Orden als papstunmittelbare Korporation, wohl aber auch besonders sein gegenwärtiger Hochmeister Herrmann von Salza zu Papst Gregor IX. stehen. Verwiesen sei hierzu nur beispielhaft auf seine oft beschriebene Vermittlerrolle im Konflikt des Heiligen Vaters mit Kaiser Friedrich II., zum Beispiel sein Anteil am Frieden von San Germano von 1230.⁷⁶ Die bereits erwähnte üppige Privilegierung des Ordens in Preußen durch beide Seiten ist hierfür nur ein weiterer Beleg.

Im folgenden Abschnitt der Urkunde, der mit *Inde fit...* beginnt, sind *Narratio* und *Petitio* ineinander verschränkt. Auffällig ist zunächst, dass nicht der Deutsche Orden als letztlich Begünstigter in der Rolle des Petenten auftritt, sondern der *dilectus filius, praeceptor et fratres militiae Christi de Livonia*⁷⁷, also der Schwertbrüderorden gemeinsam mit den livländischen Bischöfen als den Adressaten (*una vobiscum*). Dieser hätte die nun schriftlich dargelegte Entscheidung des Papstes *per flebiles litteras suppliciter* als Lösung für die bedrohliche Situation in Livland, die im Folgenden gezeichnet wird, erbeten (*postulantes*). Die aus dieser Formulierung sprechende Verzweiflung wird direkt anschließend mit der durch die *paganorum saeviente perfidia* erlittene Niederlage der Schwertbrüder in der Schlacht [bei Schaulen] (*post casum lugubrem*) begründet. Dieses Bild der akuten Notsituation eines christlichen Ordens im Angesicht drohender Heiden wird noch durch die Nennung der genauen Zahl der gefallenen Ritterbrüder verstärkt: [...], *quem in occasu magistri et quinquaginta fratrum eiusdem militiae [...] noviter pertulerunt*. Auch wird durch den beiläufigen Bericht vom Tod des Herrenmeisters eine verzweifelte Führerlosigkeit der Schwertbrüder suggeriert und so das dramatische Bild der Situation der Schwertbrüder und vor allem Livlands selbst abgerundet. Sie erscheint so ganz im Sinne der folgenden, damit als ordnend erscheinenden Festlegungen der Urkunde. In dieser Notlage hätten also die Schwertbrüder *per nuntios et speciales litteras* den Hochmeister des Deutschen Ordens (*magstrium eundem*) voller Zuneigung (*affectuose [...] exorarunt*) gebeten, dass er sie seinem Orden inkorporiere (*ut eos suo incorporaret ordini*).

75 Dies ist besonders für Herrscherurkunden aufschlussreich beschreiben bei Michael Lindner, *War das Medium schon die Botschaft? Mediale Form, Inhalt und Funktion mittelalterlicher Herrscherurkunden*, in: Tom Gruber (Hrsg.), *Diplomatische Forschungen in Mitteldeutschland*, Leipzig 2005, S. 29–57, hier S. 43–49.

76 Zum Frieden von San Germano vgl. Helmuth Kluger, *Hochmeister Hermann von Salza und Kaiser Friedrich II.*, Marburg 1987, S. 141–162.

77 Die Ausfertigung für den Schwertbrüderorden selbst enthält an dieser Stelle entsprechend ein *simples vos*.

Dass diese Darstellung mehr im Dienste eines schlüssigen Narrativs als eines akkuraten „Tatsachenvortrag[s] des Petenten“⁷⁸ steht, ist im Kapitel 2.1 bereits ausgeführt worden. Die Schwertbrüder standen bezüglich einer Zusammenarbeit mit dem Deutschen Orden schon länger (ab 1230/31) als erst nach der Niederlage von Schaulen in Kontakt und dachten dabei wohl nicht an Einverleibung (Inkorporation). Vielmehr lässt sich hier eine päpstliche Meistererzählung vermuten, die es dem Deutschen Orden ermöglichen sollte, die neuen Brüder und Gebiete sich vollständig unterzuordnen und besser zu kontrollieren. In diesem Sinne sollte sie gleichzeitig den Widerstand der Schwertbrüder – vor allem gegen die Herausgabe Nordestlands – brechen, was auch ganz im Sinne der örtlichen Bischöfe erscheint. Der bis hierher in der Urkunde dargestellte Vorgang entspricht damit weder der tatsächlichen Verhandlungssituation noch den zu vermutenden Wünschen der Schwertbrüder. Der Terminus der Inkorporation taucht interessanter Weise nur an dieser Stelle auf, gibt aber schon einen deutlichen Hinweis auf den Charakter des Vorgangs (siehe unten). Damit steht diese Textstelle auch exemplarisch dafür, wenn es in der der Literatur heißt, die Union von Viterbo „geschah auf Druck der päpstlichen Kurie [...]“⁷⁹.

Nachhaltig wird dieser Wunsch nach Inkorporation kontrastierend zur eigenen verzweiferten Situation mit den durch die Schwertbrüder erkannten Zeichen der Tapferkeit der Deutschritter (*ex signis evidentibus praesumentes, iam dicti hospitalis collegium in virtutum amplexibus esse multipliciter studiosum*) begründet. Geschickt wird hier auch das Bild vom Haus eingebracht – in das gemeinsame ziehen die Schwertbrüder sinnbildlich nun mit ein: [...] *cum praefati magister et fratres strenuam et famosam habeant in sua domo militiam*. Die an dieser Stelle in der Ausfertigung für die Schwertbrüder auftauchenden Variante *familiam* statt *militiam* passt indessen besser in das Bild von der Hausgemeinschaft, während *militiam* doch dem eigentlichen Charakter der Bewohner und ihrem Zweck besser entspricht. Die dort erkannte eifrige und berühmte Ritterschaft gäbe freiwillig ihr Leben für den Erlöser Jesus Christus, was ihr gottgefälliges Wirken nach einmal nachdrücklich unterstreicht: [...] *thesauro pretiosius arbitrantem, animam pro illo ponere, qui suam pro redemptione fidelium noscitur posuisse*.

Der Abschnitt schließt mit der Hoffnung, durch diese künftige Zusammenarbeit werde der dringend nötige Kampf gegen den Vormarsch der Heiden in Livland nachhaltig gestärkt und *dextra triumphante* zum Erfolg geführt.

2.4. Die Bedingungen der Vereinigung in der *Dispositio*

Die anschließende *Dispositio* der Urkunde zerfällt inhaltlich in einen referierenden und einen

78 So Frenz, Papsturkunden, S. 12 als Definition der *Narratio* einer Urkunde.

79 Hellmann, Orden in Livland, S. 108.

mandatorischen Teil. Ersterer teilt den Adressaten die Konditionen mit, die Papst Gregor IX. bezüglich der künftigen Einheit von Schwertbrüdern und Deutschem Orden bestimmt hat und nimmt damit auch den größten Teil des Textes ein. Dieser Abschnitt kann in mehrere Sätze unterteilt werden, die der Reihenfolge nach kennzeichnend für die Verkündung von Entscheidungen mit *Nos igitur [...] digne volentes, Decernimus etiam* und *Volumus etiam...* beginnen. Der mandatorische Teil unter *Rogamus itaque...* und der anschließenden Ergänzung *Ceterum...* ist nur in der Ausfertigung für die drei livländischen Bischöfe enthalten. Darin wendet sich der Absender direkt an die Adressaten und ersucht um ihre Unterstützung für das Vereinigungsvorhaben.

2.4.1 Der referierende Teil

2.4.1.1 Zu den Besitzständen – Union oder Inkorporation?

Der Papst verfügt zuerst die Vereinigung der Schwertbrüder mit allen ihren Gütern mit dem Deutschen Orden: [...] ipsorum ordini memoratos praeceptorem et fratres⁸⁰, [...] uniendos duximus cum bonis omnibus eorundem.

Auffällig ist hieran die Abweichung vom vorher in der *Narratio/Petitio* gebrauchten Terminus der Inkorporation (*incorporaret*). Wird so aus Einverleibung eine Vereinigung (*uniendos*), womöglich gleichberechtigter Partner? Erfüllt sich für die Schwertbrüder nun im Kleingedruckten doch der Wunsch von der Eigenexistenz ihrer Bruderschaft unter dem Dach des Deutschen Ordens? Legt man ausgehend von dieser Unterscheidung von *incorporare* und *unire* streng aus, dass für den tatsächlichen Rechtsgehalt der Urkunde die Wortwahl der *Dispositio* entscheidend ist und nicht die der *Narratio* bzw. *Petitio*, dann handelt es sich ganz klar um die *Union* von Viterbo und nicht um eine *Inkorporation* von Viterbo – obgleich wenn überhaupt, dann die *incorporare* beinhaltende Passage in der Literatur zitiert wird.

Tatsächlich ist hier zunächst einmal eine bewusste Begriffsdifferenzierung zu unterstellen, da das kuriale Kanzleipersonal, geschult in der Anwendung von Termini des sich entwickelnden römischen und kanonischen Rechts⁸¹, derartige Begrifflichkeiten nicht willkürlich gebrauchte. Andererseits ist in Bezug auf strenge bürokratische Formalitäten nach modernem Vorbild im Mittelalter

80 In der Ausfertigung für die Schwertbrüder steht entsprechend nur *vos*, ansonsten variiert lediglich die Wortstellung in inhaltlich unbedeutender Weise.

81 Zum Aufkommen der Rezeption römischen Rechts im Mittelalter vgl. allgemein Stephan Meder, *Rechtsgeschichte. Eine Einführung*, Köln 2014 [2002], S. 191–200, zur Kanonisierung des Kirchenrechts zu etwa der gleichen Zeit S. 147–158.

generell Vorsicht geboten – die Dinge liegen oft weit weniger eineindeutig, als es sich der nachgeborene Betrachter bei seinen Untersuchungen wünscht. Daher lohnt ein begriffshistorischer Exkurs, um sich einer Lösung zu nähern. Der Begriff der Inkorporation ist ein in der Geschichte des Kirchenrechts ausführlich untersuchter *terminus technicus*, der ursprünglich und in den meisten Fällen „im kanonischen Recht die Einverleibung einer (Pfarr)Kirche in eine kirchliche Rechtsperson (etwa ein Kloster oder ein Stift)⁸²“ beschreibt. Etwas allgemeiner formuliert bedeutet sie „die dauernde Übertragung [eines] Benefiziums, etwa der Pfarrpfünde, an das begünstigte Institut zu ständiger Nutzung seines Vermögens, der Temporalien, und im Ergebnis den Untergang des Benefiziums als selbstständigen Rechtsträger.“⁸³ Nach dieser Definition entwickelte sie sich in der kirchlichen Rechtsvorstellung an der Schwelle vom 12. zum 13. Jahrhundert, der Terminus selbst erscheint dagegen erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts in Urkundentexten und findet in der Folge Eingang in den päpstlichen Dekretalapparat⁸⁴, was zeitlich zum Vorgang in Viterbo von 1237 passt. Leider beziehen sich diese und ähnliche Erläuterungen zur Inkorporation nicht auf die in der vorliegenden Urkunde behandelte Einverleibung eines geistlichen Ritterordens in einen anderen bzw. kommt dieser Frage nur die sehr allgemeine, und nicht weiter zeitlich oder kontextual bestimmte Definition der Inkorporation als „Einverleibung oder Eingliederung einer juristischen Person in eine andere [...]“⁸⁵ am nächsten. Damit ist seine Passgenauigkeit für den vorliegenden Fall nicht vollständig zu bewerten, zumal auch die Qualität der eigentumsrechtlichen Implikationen des Vorgangs immer noch diskutiert werden.⁸⁶ Die Vokabel *incorporare* selbst ist dabei keine Neuschöpfung, sondern existiert im lateinischen Wortschatz schon vorher⁸⁷: In der (Spät-)Antike sind *incorporare* bzw. *incorporatio* aber lediglich Termini des römischen Vermögensrechts.⁸⁸ Da-

-
- 82 Heinrich de Wall, Art. Inkorporation, in: Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter/Bertelsmeier-Kleist, Christa (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. 2. Band, Berlin 2012 [1978], Sp. 1224f., hier Sp. 1224. Vgl. für den Bezug zum „kirchlichen Volksleben“ und den Bettelorden Karl Heussi, Kompendium der Kirchengeschichte, Berlin 1958 [1907], S. 226 § 60.h sowie S. 228 § 61.c.
- 83 Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. 1. Band. Die Katholische Kirche, Weimar 1954 [1950], S. 353 § 32.II.
- 84 Vgl. ebenda sowie de Wall, Art. Inkorporation (HRG 2), Sp. 1224 und Ulrich Rasche, Art. Inkorporation, in: Hans Dieter Betz/Don S. Browning/Bernd Janowski/Eberhard Jüngel (Hrsg.), Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. 4. Band, Tübingen 2001 [1920], Sp. 143. Nach Manfred Heim, Kleines Lexikon der Kirchengeschichte, München 1998, S. 427f. kommt *incorporare* als Terminus für den gemeinten Vorgang sogar erst nach Mitte des 13. Jahrhunderts auf.
- 85 Vgl. Heribert Schmitz, Art. Inkorporation, in: Konrad Baumgartner u. a. (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche. 5. Band, Sonderausgabe der 3. Aufl., Freiburg im Breisgau 2006 [1933], Sp. 503f., hier Sp. 503.
- 86 Vgl. Hartmut Zapp, Art. Inkorporation, in: Robert-Henri Bautier u. a. (Hrsg.), Lexikon des Mittelalters. 5. Band, München 1991, Sp. 427f.
- 87 Vgl. Tobias Dänzer, Art. *incorporo*, in: Thomas Baier (Hrsg.), Der Neue Georges. Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch. 2. Band, ausgearbeitet von Karl-Ernst Georges, bearbeitet von Tobias Dänzer, Darmstadt 2013, Sp. 2523.
- 88 Vgl. zum *fragemntem de jure fisci* des Cod. Theod. Hedwig Sanmann von Bülow, Die Inkorporationen Karls IV. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatseinheitsgedankens im späteren Mittelalter, Marburg 1942,

gegen formt *incorporare* über das ganze Mittelalter viele weitere Bedeutungsfacetten auch jenseits der hier behandelten aus.⁸⁹ Es wird aber in den einschlägigen Wörterbüchern zumeist als spezifisch christliches Vokabular im Sinne der bereits genannten Definitionen ausgewiesen, so zum Beispiel als „dem Vermögen einer Person einverleiben“, „eine Kirche an eine religiöse Anstalt angliedern“, aber auch „jmd. in einer Gemeinschaft aufnehmen“⁹⁰, was der Bedeutung für den Fall der Urkunde von Viterbo entspräche! Weiter „incorporer (une église a un établissement religieux)“⁹¹, aber vor allem „(*quasi membrum*) *adiungere* – (als ein Glied) anfügen, zu einem Glied machen, angliedern“ und „zum Mitglied machen, (rechtlich) zuordnen, unterstellen (*ferre usu eccl. et canon.*) a *homines ecclesiae, monachorum congregationibus, societatis sim.* [...] β *societatem monasticam ordinibus* (inkorporieren)“⁹² Das Abstraktum *incorporatio* gibt ebenso die passenden Definitionen her, unter anderem „*adsumptio personarum in ordinem vel monasterium*“⁹³ Da es allerdings im vorliegenden Urkundentext nicht enthalten ist, ist hierbei mit Rückschlüssen Vorsicht geboten. Dennoch klingt all dies weit ausgewogener als ein simples *Einverleiben* von Besitz und bewegt sich semantisch in eine Richtung, in der es vom weiten Bedeutungsfeld von *unire* bzw. dem seines Abstraktums *unio*, die sehr allgemein mit „einen, verbinden“ bzw. „Einheit, Bund, Einigkeit“⁹⁴ oder „*ligue, union [...] confrérie, fraternité*“⁹⁵ übersetzt werden, erfasst wird, ohne aber deckungsgleich zu werden.

Dabei sind der Begriff einer *unio* und das zugehörige Verb *unire* anders als *incorporatio* und *incorporare* für die Zeit der Urkunde von Viterbo nicht als eigenständige, ausgeformte Rechtsbegriffe auszumachen. Regelmäßig wird in der Literatur *unio* gar als eine mögliche lateinische Bezeichnung des Rechtsinstituts der Inkorporation angeboten⁹⁶, *Union* ansonsten überhaupt

S. 4–7.

- 89 Johannes Staub, Art. *incorporo*, in: Bayerische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), *Mittellateinisches Wörterbuch. Bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert*. 4. Band, 11. Lieferung, München 2016, hier Sp. 1617f. sowie Olag Weijers/Marijke Gumbert-Hepp, Art. *incorporo*, in: Olag Weijers/Marijke Gumbert-Hepp, *Lexicon Latinitatis Nederlandicae Medii Aevi. Fasciculus 26*, Leiden 1986, S. 2426 Sp. I 296–299.
- 90 Jan Frederik Niemeyer/Co van de Knieft, Art. *incorporare*, in: Jan Frederik Niemeyer/Co van de Knieft, *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*, Leiden 2002 [1976], S. 685.
- 91 Albert Blaise, Art. *incorporo*, in: Albert Blaise, *Lexicon Latinitatis Medii Aevi, praesertim ad res ecclesiasticas investigandas pertinens. Corpus Christianorum Continuato Mediaevalis*, Turnhout 1975, S. 470.
- 92 Staub, Art. *incorporo* (MLW 4.11), Sp. 1617.
- 93 Olag Weijers/Marijke Gumbert-Hepp, Art. *incorporatio*, in: Olag Weijers/Marijke Gumbert-Hepp, *Lexicon Latinitatis Nederlandicae Medii Aevi. Fasciculus 26*, Leiden 1986, S. 2426 Sp. I 295f.
- 94 Jan Frederik Niemeyer/Co van de Knieft, Art. *unio*, in: Jan Frederik Niemeyer/Co van de Knieft, *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*, Leiden 2002 [1976], S. 1371.
- 95 Albert Blaise, Art. *unio*, in: Albert Blaise, *Lexicon Latinitatis Medii Aevi, praesertim ad res ecclesiasticas investigandas pertinens. Corpus Christianorum Continuato Mediaevalis*, Turnhout 1975, S. 939. Es sei zu *unio* bzw. *unire* im Allgemeinen aber ausdrücklich angemerkt, dass zum Beispiel das bedeutende MLW noch nicht bis zum Buchstaben „U“ fortgeschritten ist und daher hierzu keine Auskunft geben kann.
- 96 Vgl. de Wall, Art. Inkorporation (HRG 2), Sp. 1224 sowie Zapp, Art. Inkorporation (LexMA 5), Sp. 427f.

fast ausschließlich auf Bestrebungen zur Überwindung des Schismas zwischen katholischer und orthodoxer Kirche, bzw. später Protestanten, bezogen.⁹⁷ Laut der wohl am besten auf den vorliegenden Fall anwendbaren Definition wäre eine *Union* eine „Vereinigung verschiedener, durch Bekenntnis, Liturgie, Kirchenverfassung und/oder geschichtliche Entwicklung getrennter kirchlicher Gemeinschaften.“⁹⁸ Dies entspricht ziemlich genau dem in der Urkunde beschriebenen Vorgang: Zwei geistliche Ritterorden (Schwertbrüder und Deutscher Orden), mit unterschiedlichen Ordensregeln (beide nach der jüngeren Templerregel für die Ritterbrüder, der Deutsche Orden allerdings zusätzlich für seine Spitäler nach der Johanniterregel⁹⁹) und historischer Entwicklung, divergierenden Besitzständen und Obödienzverpflichtungen (der eine exemt, der andere formal dem Bischof von Riga unterstellt) sollen zusammenkommen, indem sich der eine dem anderen mit allem seinem Besitz anschließe. Der Charakter einer solchen Vereinigung wird in dieser obigen Definition des Begriffs *Union* allerdings nicht genauer bestimmt, zudem verortet die Definition sich weder zeitlich noch detaillierter zur Entwicklung. Sie wirkt daher im Angesicht des vorliegenden Falls wie eine Ergänzung der vorhergehenden Inkorporationsdefinitionen bzw. ähnelt stark deren Definition als „Einverleibung oder Eingliederung einer juristischen Person in eine andere“, nur eben unter dem Begriff einer *Union*.

Vor diesem begriffshistorisch und definitions-theoretisch uneindeutigen Hintergrund, scheint die Annahme einer strengen Konkurrenz der Gestalt *Inkorporation* vs. *Union* daher für den Fall von 1237 nicht anzunehmen, eine klare Abstufung der Abhängigkeit bzw. Begriffshierarchien ist weder eindeutig auszumachen noch scheint sie intendiert. Daher sollte eine solche scharfe Trennung auch nicht unbedacht auf die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts und den päpstlichen Spruch von Viterbo übertragen, die Bedeutungshintergründe beider Vokabeln aber auch nicht völlig außer Acht gelassen werden. Eingedenk dieser Prämissen ist folgende Schlussfolgerung möglich: Bezüglich *incorporare* und *unire* handelt es sich bei ersterem um einen vermutlich schon recht weit ausgeformten, wenn auch zur Ausstellungszeit der Urkunde von Viterbo noch jungen (kanonischen) Rechtsterminus, bei letzterem um ein nicht unbedingt im (kirchen-)rechtlichen Sinne konnotiertes, beschreibendes Wort des lateinischen Standardvokabulars. Es entsteht also kein zwangsläufiger Widerspruch der Art *Inkorporation* vs. *Union*! Der Sinn des abweichenden Gebrauchs ist wohl eher erneut in der kurialen Meistererzählung des Gesamtvorgangs zu suchen. Einen Hinweis gibt das

97 Vgl. hierzu Johannes Helmraht, Art. *Union*, kirchliche, in: Norbert Angermann u. a. (Hrsg.), *Lexikon des Mittelalters*. 8. Band, München 1997, Sp. 1240–1242, Friederike Nüssel/Thomas Best/Jörg Winter, Art. *Unionen*, kirchliche, in: Hans Dieter Betz/Don S. Browning/Bernd Janowski/Eberhard Jüngel (Hrsg.), *Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft*. 8. Band, Tübingen 2005 [1914], Sp. 749–751 sowie Manfred Kropp, Art. *Union*, in: Konrad Baumgartner u. a. (Hrsg.), *Lexikon für Theologie und Kirche*. 10. Band, Sonderausgabe der 3. Aufl., Freiburg im Breisgau 2006 [1938], Sp. 410–412., hier Sp. 410f.

98 Heim, *Lexikon Kirchengeschichte*, S. 438.

99 Vgl. Boockmann, *Zwölf Kapitel*, S. 29.

Bild vom Haus: Die Schwertbrüder ziehen in die *domus* des Deutschen Ordens ein und gehören künftig zu dessen *familia/militia* (siehe oben). Ihnen wird an entscheidender Stelle – der *Narratio* bzw. *Petitio* der Vorgeschichte – vorbereitend der Rechtsterminus der Inkorporation (*incorporare*) in den Mund gelegt, um die sie flehentlich gebeten hätten, womit die Bedingungen des Einzugs definiert sind und der folgende, für die Schwertbrüder geradezu brachiale päpstliche Rechtsakt dementsprechend hergeleitet und legitimiert ist. Die *Dispositio* verwendet im Folgenden dann bewusst das rechtlich weniger aufgeladene und auch weniger eindeutige *unire*, das zunächst besser zum Zusammengehen zweier Bruderschaften passt und auch mehr der im Anschluss als Zukunftshoffnung formulierten (siehe unten) brüderlichen Einigkeit (*unire – unus*)¹⁰⁰ mit den Deutschordensbrüdern als Gemeinschaft im gemeinsamen Ordenshaus entspricht. Es sollte also bei aller Konzentration auf den Rechtscharakter dieser Urkunde nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich um einen literarisch anspruchsvollen und gezielt durchkomponierten Text handelt, und seinen Autoren daher in gewissem Rahmen auch eine gestalterische Freiheit zugestanden werden. Daher wird mit zwei unterschiedlichen, einander allerdings ergänzenden Verben gearbeitet: *incorporare* gibt als rechtlich eindeutigeres, vom *Petenten* vorgebrachtes, die Richtung vor, die beim weitläufigeren, aber ideell wirkmächtigeren *unire* durch den Zusatz *cum bonis omnibus eorundem* realisiert wird.¹⁰¹ Mit einem solchen Zusatz ist auch das Abstraktum *unio* versehen, das später (siehe Kapitel 2.4.1.4) in der *Dispositio* vorkommt und dabei um ein rückbezügliches *huiusmodi* ergänzt wird. Statt eines demonstrativen *haec* oder *illa unio* ist so immer von einer *Union dieser Art* die Rede: Die Union, die rechtlich als Inkorporation angelegt ist, bedarf daher immer einer erläuternden Ergänzung. Die Verbindung *unio huiusmodi* kommt entsprechend sowohl in der Ausfertigung für die drei Bischöfe als auch in der für den Legaten jeweils noch einmal im mandatorischen Teil der *Dispositio* vor, wenn auf den Vorgang Bezug genommen wird.

Interessant am Zusatz *cum bonis omnibus eorundem* ist darüber hinaus, wie kurz und knapp letztlich durch ihn die besitzrechtliche Dimension des gesamten Vorgangs ausdrückt wird – immerhin stecken hierhin dreieinhalb Jahrzehnte zähen und blutigen Ringens der Schwertbrüder mit vielen Kontrahenten und enorme Leistungen im Landesausbau des ersten geistlichen Ordenslandes. Diese werden mit jener kleinen Formulierung in den Besitz einer anderen Korporation übertragen. Die Kurie macht also mit dem Erbe der Schwertbrüder im wahrsten Wortsinne kurzen Prozess. Erwähnenswert ist auch, dass der Güterbesitz der Schwertbrüder nicht näher bestimmt wird, also zum Beispiel keine Großlandschaften oder auch einzelne Städte und Dörfer aufgezählt werden, in denen sie ganz oder teilweise Herrschaft ausüben. Der Besitzstand ergibt sich damit

100 Vgl. Tobias Dänzer, Art. *unio*, in: Thomas Baier (Hrsg.), Der Neue Georges. Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch. 2. Band, ausgearbeitet von Karl-Ernst Georges, bearbeitet von Tobias Dänzer, Darmstadt 2013, hier Sp. 4884f.

101 Für das 14. Jahrhundert ist die Verbindung *unire et incorporare* dann als die häufigste feste Verbindung bei Inkorporationsvorgängen nachzuweisen, vgl. Bülow, Inkorporationen Karls IV., S. 11 mit Anm. 24.

lediglich aus dem *status quo* in Livland¹⁰² und den dazu in früher ausgestellten Urkunden und zum Beispiel mit den Bischöfen getroffenen Vereinbarungen (siehe Kapitel 1.2). Auffällig ist auch, dass die Streitfrage bezüglich Nordestland keine Erwähnung findet. Dies lässt sich nur mit der Interpretation erklären, dass der apostolische Stuhl die betreffenden Gebiete bereits grundsätzlich als der dänischen Krone zugehörig ansah¹⁰³, sie also im Zusammenhang mit den Besitzungen der Schwertbrüder gar nicht zu nennen waren. Daher erfolgte die weitere Klärung auch formal getrennt mit einem weiteren Brief an den Legaten Wilhelm von Modena zu dieser Frage schon vom Vortag (13. Mai¹⁰⁴) und nicht in der vorliegenden Urkunde. Erwähnenswert ist zudem, dass der – wenn wohl auch floskelhafte¹⁰⁵ – Zusatz *de fratrum nostrorum consilio* den Eindruck vermittelt, dass es sich um eine vom Heiligen Vater in Abstimmung mit ihm beratenden Bischöfen wohl abgewogene Entscheidung handle, die keinem spontanen Impuls oder Willkür Gregors IX. entsprungen ist. Dies ist als verbale Investition in die Dauerhaftigkeit der Beschlüsse gegenüber allen Beteiligten von Seiten der Kurie zu interpretieren.

2.4.1.2. Zur Jurisdiktion – die Obödienzfrage

Mit der Übernahme der Schwertbrüderposition bleiben die neuen und alten Deutschordensbrüder in Livland der Jurisdiktion der Diözesenbischöfe und aller anderen ihrer Prälaten unterworfen (apostolica auctoritate statuentes, ut ipsi et ceteri fratres praedicti hospitalis sanctae Mariae Theutonicorum, qui pro tempore fuerint in Livonia, sicut hactenus, sub dioecesanorum et aliorum praelatorum suorum iurisdictione consistant). Dagegen sollen auch bereits gewährte Freiheitsprivilegien des Deutschen Ordens nicht stehen, aber auch nicht in ihrer sonstigen Gültigkeit beeinträchtigt werden: non obstantibus indultis memoratis magistro et fratribus privilegii libertatis.

Der Deutsche Orden kommt also in die für ihn ungünstige Situation, seine für Preußen geltenden großzügigen Freiheitsprivilegien (unter anderem Bullen von Rimini und Rieti) und sogar seine ansonsten in der ganzen christlichen Welt geltende exemte Stellung in Livland nicht wahrnehmen zu können. Er wird ohne jegliche Erleichterung in die (verfassungs-)rechtliche Stellung der Schwertbrüder in Livland eingesetzt. Die bedeutete, „daß [er] künftig in seinen verschiedenen

102 Vgl. dazu nochmals Benninghoven, Schwertbrüder, Karte 13 und Karte 14.

103 Dies hatte sich schon länger abgezeichnet, vgl. Fannesberg-Schmidt, *The Popes*, S. 188.

104 Vgl. Liv. UB 1, S. 193 Nr. 150.

105 Vgl. Viktoria Trenkle, *Expertise und Ehre: Kardinäle im hohen Mittelalter (1049–1206)*; ein Werkstattbericht, in: Ralf Lützel Schwab (Hrsg.), *Formen mittelalterlicher Kommunikation (Onlinefassung) 2015*, <http://www.perspectivia.net/publikationen/discussions/11-2015/trenkle_expertise> (31.01.2018), hier S. 7.

Ländern unter unterschiedlichem Recht stehen sollte“.¹⁰⁶ Dies muss als wirklich bittere Pille verstanden werden, die der Orden trotz der lukrativen Übernahme neuer Herrschaftsgebiete zu schlucken hatte und die er eigentlich nach dem Scheitern seines Engagements in Ungarn zu vermeiden versucht hatte.¹⁰⁷ Die Kurie verteidigt hiermit zwar nachdrücklich die Rechte ihrer Bischöfe in Livland, scheut sich allerdings, die Frage der Obödienz im Angesicht ihrer Problematik für die innere Stabilität Livlands genauer zu klären oder neu zu regeln – ein Problem, wie sich in den folgenden Jahrhunderten zeigen sollte (siehe Kapitel 3).

2.4.1.3. Zur Geistlichen Autorität – Exkommunikationen und Suspendierungen

Es sollen zudem Exkommunikationen und Suspendierungen (sententia excommunicationis aut suspensionis) und daraus folgende Versetzungen von Ordensbrüdern durch Diözesenbischöfe und Prälaten unangefochten Bestand haben bis zur Genugtuung (donec [...] satisfaciatur) nach der üblichen Gewohnheit (ut tenetur).

Hiermit wird die Unterordnung des Ordens unter die livländischen Bischöfe in geistlichen Belangen gesondert betont und selbigen mit der Exkommunikation eines der schärfsten (politischen) Kampfmittel des Mittelalters im Konflikt zwischen weltlichen und geistlichen Kräften an die Hand gegeben, das sie nach eigenem Ermessen auch gegen den Deutschen Orden einsetzen können. Dies bedeutete eine Stärkung der geistlichen Fürsten Livlands gegenüber einer auch außerhalb Livlands mächtigen Korporation, die dort solchen Mitteln nicht so leicht unterworfen werden konnte. Da dem Orden seine sonst gültige Exemtion hier nicht schützte, musste er sich auf solche Disziplinarmaßnahmen seiner livländischen Oberhirten gefasst machen.

2.4.1.4 Zu Besitz und Freiheiten der Kirche und Neubekehrten

Zuletzt wird der Deutsche Orden angehalten, Freiheiten und Besitz der Kirche, aber auch der Neubekehrten in Livland zu respektieren (ut quae ibidem pro libertate ecclesiarum vel neophytorum, aut pro statu terrae sunt per sedem apostolicam ordinata, vel per ipsam imposterum ordinari contigerit, ab eisdem fratribus in Livonia constitutis inviolabiliter observentur,) und dafür Sorge zu tragen, dass Livland weder durch sie noch durch eine andere Macht unterworfen werde, da es sich um Recht und Eigentum des heiligen Petrus handele (et praefata terra, quae iuris et proprietatis beati Petri esse dinoscitur, per eos aut alios nullius umquam subiiciatur dominio potestatis.). Vor diesem

106 Jähnig, Orden und Bischöfe, S. 53f.

107 Vgl. Hellmann, Orden in Livland, S. 108f. sowie Politisches Gefüge, S. 491.

Hintergrund sollen dennoch (tamen) alle dem Orden bereits gewährten päpstlichen Gunstbeweise (Privilegien) unverändert bestehen bleiben: Volumus tamen, ut indulta supradictis praeceptorum et fratribus a sede apostolica ante huiusmodi unionem, in suo robore perseverent.

Hieraus sprechen erneut Bedürfnis und Wille der Kurie, die geistlichen Kräfte Livlands in der Integrität ihres Besitzes ausdrücklich gegen expansive Bestrebungen des Deutschen Ordens zu schützen und zu stärken, ungeachtet all seiner sonstigen Privilegierung. Dass aber diese Privilegierung, also unter anderem jene *Non-Obstantien* aus dem Abschnitt zur Jurisdiktion (3.4.1.2), in ihrer sonstigen Gültigkeit davon ausdrücklich unberührt sein sollen, wird mit diesem Zusatz erneut bekräftigt und damit die starke Gesamtposition des Deutschen Ordens ausdrücklich anerkannt. Darüber hinaus ist interessant, wie nachdrücklich vor allem auch die Neubekehrten (*neophytorum*) Livlands in diesen Schutz einbezogen werden sollen. Dies entspricht der bisherigen Haltung der Kurie und betont die Bestrebung, dass die Christianisierung nicht zum Zweck der Macht- und Besitzvermehrung einzelner bekehrender Akteure vollzogen werden soll, sondern vielmehr die bereits bestehenden Herrschafts- und Gesellschaftsstrukturen dem christlichen Glauben zuzuführen sind. Gleichzeitig bestätigt diese Betonung des *Marienslandes* im Baltikum als Besitz des heiligen Petrus auch die Schutzaufgabe, die der Deutsche Orden für die Gläubigen in diesem Gebiet am Rande der latein-christlichen Welt ausüben soll und knüpft so an die lobenden Passagen aus der *Narratio* an. Darüber hinaus ist sie aber vor allem eine Erinnerung an die oberste Gültigkeit der päpstlichen Autorität über Livland, wie sie bereits von Innozenz III. begründet worden war.¹⁰⁸ Sie ist durchaus als Mahnung an alle Beteiligten zu verstehen, sich dieser Autorität zu fügen und die päpstlichen Entscheidungen getreu zu befolgen.

2.4.2. Der mandatorische Teil

Hiermit sind die inhaltlichen Punkte, über welche die Adressaten informiert werden sollen, abgeschlossen. In der Ausfertigung für die Schwertbrüder endet der Text der *Dispositio* an dieser Stelle. Es folgen eine in der überlieferten Abschrift leider unvollständige¹⁰⁹ *Sanctio*, die aber wohl der üblichen Floskel gegen Übertretungen der Urkundenbestimmungen entsprochen hat und daher mangels inhaltlicher Relevanz nicht vollständig kopiert wurde, sowie eine knappe Datumszeile.

In der Ausfertigung für die livländischen Bischöfe aber folgt nun noch der mandatorische Teil

108 Dies geht schon auf die Anfänge der Landnahme in Livland zurück, vgl. Christiansen, *Northern Crusades*, S. 122f.

109 Vgl. Zwölf Urkunden, S. 140: Der Text enthält lediglich die Anfangsworte *Nulli ergo*, der Rest der Formel ist unter *etc.* subsummiert.

der *Dispositio* unter *Rogamus itaque fraternitatem vestram et hortamur in Domino Jesu Christo [...]* als eine eindringliche Bitte an die drei Kirchenfürsten, sie mögen die verkündeten Beschlüsse nach Kräften unterstützend begleiten (*mandantes [...] omnem quam potestis opem detis et operam, ut ex unione huiusmodi [...] desiderata possit utilitas exoriri*), damit sie den gewünschten Nutzen bringen mögen. In dieser Passage fällt auch noch einmal die Formulierung *unio huiusmodi*. Zweck der Verwendung an dieser Stelle ist vor allem, das Zusammenkommen der (Ritter-)Brüder in Einigkeit darzustellen, was für die folgenden Ausführungen von Bedeutung ist – es ist sprachlich geeigneter, weil kalmierender, als ein sperriger Rechtsbegriff wie *incorporare*. Die drei Bischöfe werden dabei direkt als eine Gemeinschaft von Brüdern angesprochen – zu der Papst Gregor IX. sich als oberster Bischof wohl auch selbst zählt – und auf diese Weise für die Bitte des Heiligen Vaters in die Pflicht genommen. Dessen Stellung in der des aufsichtführenden Bruders wird durch *hortamur* deutlich, was als Mahnung wohl nicht nur Rhetorik ist, sondern auf das in der Vergangenheit nicht immer unproblematische Verhältnis zu den Schwertbrüdern rekurriert. Dieser Aspekt wird im folgenden Satz (*Ceterum...*) mit dem Bild von der Lieblichkeit der väterlichen Fürsorge und Zuneigung (*affectionis paternae recepisse dulcedinem*) weiter elaboriert. Die nun von den Brüdern des Deutschen Ordens übernommene Unterordnung unter die Bischöfe in Livland soll von letzteren nach Wunsch des Papstes als die Beziehung liebevoller Väter zu ihren Kindern gestaltet werden. Dies erscheint so als Voraussetzung, dass die Brüder stets bereitwillig und gehorsam ihre Pflichten tun: *fratres hospitalis eiusdem [...] illa prosequimini gratia et favore, ut gaudentes in vobis affectionis paternae recepisse dulcedinem, se ad exhibitionem reverentiae filialis promptos exhibeant, et condigne cultu gratitudinis cunctis placere temporibus non desistant*. Das künftige Verhältnis soll also von gegenseitigem Respekt und Achtung geprägt sein mit dem Ziel, die innere Stabilität Livlands in der Frontstellung zu Heiden und orthodoxen Christen nicht in Machtstreitigkeiten zu riskieren. Darüber hinaus ist dieses Bild der väterlichen Fürsorge aber vor allem eine Wiederaufnahme der im referierenden Teil der *Dispositio* (siehe Kapitel 2.4.1.2) festgesetzten Unterordnung der Ordensbrüder unter die Jurisdiktion der Diözesenbischöfe. Diese wird mit dem Bild der väterlichen Liebe und den gehorsamen Kindern durch den Urkundetext als ideales und gewünschtes Harmoniegemälde über die Widrigkeiten der realen Machtverhältnisse gezeichnet.

Davon ausgehend wird zum Abschluss in Anlehnung an die entsprechende Stelle in der *Narratio* noch einmal die Hoffnung auf die gute Entwicklung der neuen Vereinigung mit einem wiederholten, ermunternden *ecce* zweier Bibelverse¹¹⁰ zum Ausdruck gebracht: *ecce odor filiorum nostrorum, sicut odor agri pleni, cui Dominus benedixit* greift das Motiv des Wohlgeruchs aus der *Arenga* auf und setzt so die zukünftig vereinigte Ritterbruderschaft mit einer wohlgedeihenden Pflanzung gleich, die – vom Herrn gesegnet – den gewünschten Ertrag bringt. Die Hoffnung ist

110 Moses 1, 27, 27 sowie Sirach 24, 23–24.

also, dass die nun vereinigte Ritterschaft den für die Christenheit gedeihlichen Weg des Deutschen Ordens weitergehen möge. Dies begründet sich im Folgenden noch einmal explizit im löblichen Verhalten der Brüder, namentlich der *honoris et honestatis venusta floribus*, die auf diese Art stets sowohl päpstlichen als auch himmlischen Zuspruchs würdig sei: *digna semper et benedictione, nostra refici et coelestis imbre gratiae iugiter irrigari*. So schließt der Urkundentext mit einem Bild des erhofften Erfolgs und Wohlgefallens der Vereinigung und dem Heiligen Vater als Pflanze mit einem besonders grünen Daumen. Bei aller blumigen Metaphorik tritt dennoch deutlich hervor, wie stark die Kurie versuchte, auch die Bischöfe für die Manifestierung der bestehenden Machtverhältnisse in Livland in die Pflicht zu nehmen, an denen man in Rom nach wie vor nicht rütteln wollte. Es folgt lediglich eine knappe Datumszeile ohne jeden rhetorischen Schmuck.¹¹¹

Zuletzt sei an dieser Stelle die Ausfertigung für den Legaten Wilhelm von Modena verwiesen. Sie folgt dem Text für die Schwertbrüder wortgleich, enthält aber zusätzlich einen eigenen mandatorischen Teil nach *perseverent*¹¹², in dem er ebenfalls direkt angesprochen wird (*Tu itaque...*). Dieser ähnelt trotz seiner Kürze an vielen Stellen bzgl. Wortwahl und Inhalt jenem Abschnitt für die Bischöfe: Der Legat möge dafür Sorge tragen, dass die Hoffnungen, die der Heilige Vater in die Vereinigung setzt (*quod in spe nostra huiusmodi unione geritur*), sich zu dessen Wohlgefallen (*sicque fiat, quod ex hoc nobis et laetitiae multitudo proveniat*) entwickeln. Benninghoven hat diese Mahnung auf die bereits erwähnte am Vortag bezüglich Nordestland an den Legaten versandte Urkunde bezogen und sie auch mit dem Extraschreiben an Wilhelm, ebenfalls vom 14. Mai¹¹³, in Verbindung gebracht. In diesem wird der Legat noch einmal ermahnt, nicht durch irgendwelche Entscheidungen neue Unruhe in Livland zu erzeugen (*consurgere scandalum vel discrimen*). Alle drei Schreiben werden von Benninghoven als Warnung an Wilhelm von Modena interpretiert, nicht über das vom Papst verfügte Maß hinaus (deutsch-)ordensfreundlich zu agieren¹¹⁴, um die innere Stabilität Livlands nicht noch weiter zu schwächen.

Zusammenfassend sei Folgendes festgehalten:

1. Im Urkundentext wird durch eine an blumigen Metaphern und christlichen Motiven (Brüderlichkeit, Gottgefälligkeit, göttliche Schöpfungskraft etc.) reiche Rhetorik eine Meisterzählung erschaffen, deren Narrativ Wortwahl wie reale Ereignisfolge untergeordnet werden. Der Papst tritt dabei als der gute Hirte und Vater auf, der in Sorge um seine Kinder sowie zum Zwecke des Gedeihens der baltischen Heidenmission agiert und so sämtliche Beteiligten hinter seiner Entscheidung

111 *Datum Viterbii, II. idus Maii, anno XI.*, vgl. *Liv. UB 1*, S. 191 Nr. 149. In der für die Schwertbrüder ausgefertigten Urkunde fand sich das etwas ausführlichere *Viterbii IIII Idus Maii, Pontificatus nostri anno undecimo*, das zum Ende des Textes dem Leser den päpstlichen Absender des Schreibens noch einmal in Erinnerung ruft.

112 Vgl. *Liv. UB 1*, S. 191 Nr. 149 Anm. i.

113 Vgl. *Reg. Greg. IX. 2*, S. 646 Nr. 3654.

114 Vgl. Benninghoven, *Schwertbrüder*, S. 358.

zu versammeln sucht. Die von ihm bestimmte Einordnung der Schwertbrüder in den Deutschen Orden wird in diesem Sinne zu deren sehnlichem Wunsch verkehrt, sie werden den vermeintlichen Zwängen der Situation leidenschaftslos geopfert. Ihr Orden hört durch die Inkorporation auf, „als eigener Rechtsträger“ zu existieren und verschwindet damit nach dreieinhalb ereignis- wie erfolgreichen Jahrzehnten aus der Geschichte. Benninghoven hat diesen Vorgang euphemistisch die „Rettung der Reste“¹¹⁵ genannt.

2. Oberste Prämisse der Bestimmungen ist die Wiederherstellung eines stabilen *status quo ante* in Livland, der in jüngerer Zeit durch die Stärke der Schwertbrüder oft *de facto* aufgehoben war und dessen Konfliktpotenzial sich stetig vergrößerte. Das Erbe der Schwertbrüder, welches nur zusammenfassend genannt und im Umfang im Text nicht genauer definiert ist, ging daher an einen Orden, den die Kurie – aufgrund seiner Ressourcen, Leistungen und Verbindungen – offenbar als fähiger und zuverlässiger ansah. Er durfte daher einen enormen Gebietszuwachs im Baltikum für sich verbuchen, wurde aber in Livland in eine komplizierte Rechtsstellung eingesetzt. So stand er künftig in seinen Landen an der Ostsee unter unterschiedlichem Recht und sah sich zudem durch neue Nachbarn auch neuen, schweren Herausforderungen gegenüber. Die Livländischen Bischöfe hatten es zwar künftig mit einem weit über Livland hinaus mächtigen und gut vernetzten Ritterorden zu tun, der weiter größere Schwierigkeiten bedeuten konnte. Doch wurden sie durch die Anerkennung ihrer jurisdiktionalen wie geistlichen Autorität über den Orden und den ausdrücklichen Schutz ihres Besitzes durch den Urkundentext nachdrücklich in ihrer ursprünglichen Machtstellung gefestigt. Wenn also Gregor IX. immer wieder unterstellt wird, er habe bei seinem großen Engagement für die Schwertmission in Livland zumeist besonders ordensfreundlich agiert¹¹⁶, kann für den Fall der Union von Viterbo nur auf das nachdrückliche Bemühen um eine Ausgewogenheit zwischen dem Orden und den lokalen Honoratioren hingewiesen werden: alle Beteiligten (die Schwertbrüder nun als Mitglieder des Deutschen Ordens) werden in ihren Rechten und Besitzständen ausdrücklich bestätigt und gleichzeitig gemahnt, die der jeweils anderen zu achten. Oberste Priorität hat für den Heiligen Stuhl der Schutz der Neubekehrten vor den Heiden, der so die inneren Konfliktpotenziale in Livland gegen äußere Feinde zu wenden sucht. Diesem Ziel werden alle Beteiligten verpflichtet. Mit Blick auf die folgenden Entwicklungen (siehe Kapitel 3) erscheint dieses Vorgehen zwar auf geradezu weltfremde Weise idealistisch und die Weigerung, diesen großen Schritt zu nutzen, um eine eindeutige Klärung der Abhängigkeitsstrukturen herbeizuführen, muss als Keim der Auseinandersetzungen Livlands in den folgenden Jahrhunderten angesehen werden. Doch die Forschungsmeinung „[d]aß dies der Keim für künftige Streitigkeiten sein würde, ist offenkundig“¹¹⁷ und vernachlässigt den Mangel an Alternativen,

115 Benninghoven, Schwertbrüder, S. 354.

116 Vgl. zusammenfassend Fønnesberg-Schmidt, The Popes, S. 246f., vertiefend S. 206–224.

117 Jähnig, Orden und Bischöfe, S. 53f. Vgl. dazu auch Benninghoven, Zur Rolle, S. 181f.

welche die Kurie zur Verfügung hatte. Denn wie ansonsten eine völlige Umkehrung der bisherigen formalen Machtverhältnisse in einer derart instabilen Situation hätte von Statten gehen sollen, kann nur Spekulation bleiben.

3. Ein Widerspruch zwischen *Inkorporation* und *Union* von Viterbo kann anhand des Textes nicht ausgemacht werden. *Union* von Viterbo beschreibt den Vorgang im Allgemeinen als Vereinigung zweier Ritterorden im Wortlaut der *Dispositio*, während *Inkorporation* von Viterbo gemäß den angeführten Definitionen als kanonisches Rechtsinstitut mehr der (besitz-)rechtlichen Realität des Vorgangs in der Endkonsequenz Rechnung trägt. *Incorporare* dient im kurialen Narrativ dazu, diese Realität als ursprünglichen Wunsch der Schwertbrüder erscheinen zu lassen. Beide Begriffe haben also eine inhaltliche Berechtigung, zur Bezeichnung des Themas verwendet zu werden.

3. Die Folgen: Das Meistertum Livland innerhalb des Deutschen Ordens

Im Juni 1237 brach gemäß den Anordnungen Hermanns von Salza ein Aufgebot aus 60 Deutschordensrittern mit Gefolge (zusammen ca. 650 Mann) von Marburg in Richtung Livland auf.¹¹⁸ Dieses stand unter dem Kommando des erfahrenen Ordensritters und preußischen Landmeisters Hermann Balk, der zusätzlich das neugeschaffene Amt des Landmeisters von Livland übernahm. Ein solcher sollte zukünftig anstelle des Herrenmeisters der Schwertbrüder die livländischen Ordensbrüder führen. Hierin zeigt sich mit am deutlichsten der Verlust der Eigenständigkeit: Der neue livländische Ordenszweig verlor das Recht auf die freie Meisterwahl und musste zukünftig die Ernennung eines Landmeisters durch die Ordensleitung akzeptieren.¹¹⁹ Dieser Zustand entschärfte sich erst ab ca. 1300, als die livländischen Brüder anfangen zwei Kandidaten zu wählen, von denen Hochmeister und Ordenskapitel anschließend einen ernannten. Balk und sein Gefolge stoppten den litauischen Vormarsch auf Riga und beendeten für den Moment die akute Gefährdungssituation in Livland. Doch auch weiterhin bestand seine Aufgabe im Angesicht der vorangegangenen Niederlage der Schwertbrüder in der Konsolidierung Livlands und der Ordensstrukturen – besonders in Zusammenführung der neuen Brüder mit den ehemaligen Schwertbrüdern zu einem Ordenszweig und dem Aufhalten weiterer Abfallbewegungen der christianisierten Völker. Kurland, Semgallen und Ösel waren zunächst verloren und wurden 1242–1290 schrittweise zurückerobert.¹²⁰ Zudem musste die päpstliche Bedingung der Rückgabe Nordestlands an Dä-

118 Vgl. Benninghoven, *Schwertbrüder*, S. 359f. sowie Militzer, *Von Akkon nach Marienburg*, S. 364.

119 Vgl. Militzer, *Von Akkon nach Marienburg*, S. 374f. und Jähnig, *Verfassung und Verwaltung*, S. 141–144.

120 Vgl. Militzer, *Von Akkon nach Marienburg*, S. 375–379. Dazu auch Benninghoven, *Schwertbrüder*, Karte 14.

nemark erfüllt werden. Dazu wurde am 07. Juni 1238 – wieder unter Vermittlung Wilhelms von Modena – der Vertrag von Stensby¹²¹ geschlossen, der dem Orden immerhin die Herrschaft über das nordestnische Jerwen beließ, also durchaus als Teilerfolg im Angesicht der dänischen Forderungen gesehen werden kann. Dennoch waren die verbliebenen Schwertbrüder im Angedenken an den langen und blutigen Kampf ihres Ordens um Estland empört über die Herausgabe Wierlands, Harriens und Revals. Ihr starker Korpsgeist trieb Hermann Balk schließlich aus dem Amt des Landmeisters, ohne dass er an personellen- und verwaltungstechnischen Strukturen etwas hatte ändern können. Denn erst unter seinem Nachfolger Dietrich von Grüningen wurden in größerem Umfang ehemalige Schwertbrüder aus bedeutenden Posten entfernt¹²², was später durch die personellen Verluste in der Schlacht auf dem Peipussee¹²³ 1242 noch verstärkt wurde. So errichtete der Deutsche Orden in Anknüpfung an die Tradition der Schwertbrüderzeit keine Spitäler in Livland und übernahm auch ansonsten viele der Schwertbrüderstrukturen.¹²⁴ Erst langsam erfolgte zum Beispiel der Bau neuer Burgen mit der Einrichtung neuer Konvente. Damit stärkte der Deutsche Orden seine Stellung in Livland schließlich bis Mitte des 14. Jahrhunderts noch über jene der Schwertbrüderzeit hinaus, unter anderem durch eine den preußischen Zuständen gleichende Landaufteilung (2:1 für den Orden) mit dem Bistum Kurland und anschließende Inkorporation dessen Domkapitels.¹²⁵ Zudem konnte 1346 der Rest Nordestlands von der dänischen Krone zurückgekauft werden. Auch in der vertieften Auseinandersetzung mit dem Erzstift Riga ab 1260, diesem „Grundthema der mittelalterlichen Geschichte Livlands“¹²⁶, gelangen Erfolge, auch wenn diese oft umstritten waren und sich der Orden nie ganz aus der formalen Obödienz und ihren Folgen zu lösen vermochte.¹²⁷ So konnte zwar 1394 die Inkorporation des Erzbistums und seines Domkapitels vollzogen werden, doch auch diese brachte langfristig „dem Kampf nur eine Wende, kein Ende.“¹²⁸

Dennoch war der Deutsche Orden bis 1400 der mit Abstand bedeutendste Machtfaktor in Livland geworden. Das Meistertum Livland bildete als einer von „drei Zweigen“¹²⁹ somit eine konstitutive Untereinheit des Deutschen Ordens als Gesamtkorporation, auch wenn es für lange Zeit klar

121 Vgl. Benninghoven, *Schwertbrüder*, S. 362–369 sowie Militzer, *Von Akkon nach Marienburg*, S. 364–366.

122 Vgl. Militzer, *Von Akkon nach Marienburg*, S. 385f. und Benninghoven, *Schwertbrüder*, S. 369–382.

123 Vgl. zur Schlacht und ihrer geschichtlichen Bewertung Selart, *Livonia, Rus, Baltic Crusades*, S. 159–170.

124 Vgl. Militzer, *Von Akkon nach Marienburg*, S. 374f.

125 Vgl. Militzer, *Von Akkon nach Marienburg*, S. 375 sowie Jähmig, *Orden und Bischöfe*, S. 55f.

126 Hellmann, *Politisches Gefüge*, S. 497.

127 Vgl. ebenda, S. 494–498 sowie Jähmig, *Orden und Bischöfe*, S. 57–63.

128 Manfred Hellmann, *Die Stellung des livländischen Ordenszweiges zur Gesamtpolitik des Deutschen Ordens vom 13. bis zum 16. Jahrhundert*, in: Udo Arnold (Hrsg.), *Von Akkon bis Wien. Studien zur Deutschordensgeschichte vom 13. bis zum 20. Jahrhundert*, Marburg 1978, S. 6–13, hier S. 12.

129 Erich Maschke, *Die inneren Wandlungen des Deutschen Ritterordens*, in: Udo Arnold (Hrsg.), *Domus Hospitalis Theutonicorum. Europäische Verbindungslinien der Deutschordensgeschichte. Gesammelte Aufsätze aus den Jahren 1931–1963*, Bonn-Bad Godesberg 1970, S. 35–59, hier S. 41.

vom direkt dem Hochmeister unterstellten Preußen dominiert wurde.¹³⁰ Ein frühes Beispiel für die dennoch (weiter-)bestehende Eigenständigkeit des livländischen Ordenszweiges ist zum Beispiel Landmeister Andreas von Stîrland (ab 1248), der wegen seiner Umtriebe mit Litauen schließlich abberufen wurde. Dieser „Sonderweg“¹³¹ erscheint mit am radikalsten bei dem Waffenstillstand, mit dem sich der gesamte livländische Ordensteil und sein Landmeister Conrad von Vytinghove dem so schicksalhaften Konflikt des Deutschen Ordens mit Polen-Litauen der Jahre 1409–11 entzogen hatten. Man wird nicht zu Unrecht vermuten, dass die Abwesenheit des gesamten livländischen Aufgebots in der Schlacht bei Tannenberg 1410 einen nicht unwesentlichen Anteil an der Niederlage des Ordens und allen ihren mittel- bis langfristigen Konsequenzen hatte. Hellmann unterscheidet hierzu insgesamt drei Phasen¹³² im Verhältnis der Ordensleitung zum livländischen Zweig: Zunächst, während sich das eigentliche Zentrum des Ordens noch in Palästina befand, sollten Preußen und Livland zusammen geleitet werden, auch um eine engere Kontrolle der ehemaligen Schwertbrüder sicherzustellen. Da dies oft die Kräfte einer Person überschritt, ging man Ende des 13. Jahrhunderts in einer zweiten Phase zum oben beschriebenen Wahlmodus für einen eigenen Meister über. Die dritte Phase markierte demnach ab ca. 1400 ein weitgehend eigenständiges Handeln der Ordenszweige „im Sinne eigener politischer Interessen“.¹³³ Ein Höhepunkt dieser Zurückdrängung des hochmeisterlichen Einflusses kann im sogenannten *Zungenstreit* von 1438 gesehen werden, der sich an zunehmenden Reibungen der landsmannschaftlich geprägten Glieder der Gesamtkorporation entzündete.¹³⁴ Über diesen bedeutenden Faktor der Beziehungen eines engen Personenkreises hinaus lässt sich außerdem festhalten, dass spezielle innere und äußere Faktoren eine gewisse Eigenständigkeit des livländischen Ordenszweiges *de facto* begründeten, die *de jure* im Vereinigungsdokument von 1237 nicht zu erkennen ist. Dies waren einmal die von Preußen völlig verschiedenen inneren Machtstrukturen Livlands und zum anderen grundverschiedene geostrategische Rahmenbedingungen in der Grenzlage zwischen alt-russischen Fürstentümern und Litauen, am Rande der Interessenssphären Dänemarks und Schwedens.¹³⁵

Trotz dieser zunehmenden „Entfremdung“¹³⁶ und aller Konflikte blieb Livland dem Deutschen Orden aber länger erhalten als Preußen. Denn dieses war nach den Wirren äußerer Kriege mit Polen-Litauen, inneren Konflikte wie dem Dreizehnjährigen Krieg (1454–1466) und den damit ein-

130 Vgl. Sarnowsky, *Deutscher Orden*, S. 64–68 sowie Militzer, *Von Akkon nach Marienburg*, S. 385f.

131 Hellmann, *Orden in Livland*, S. 111.

132 Vgl. Hellmann, *Stellung d. liv. Ordenszweiges*, S. 8–12.

133 Ebenda, S. 12.

134 Vgl. Johannes Götz, *Verbunden mit der Marienburg. Livländischer und preußischer Ordenszweig bis zum Ausbruch des Zungenstreits 1438*, in: Matthias Thumser/Anti Selart (Hrsg.), *Livland – eine Region am Ende der Welt? Forschungen zum Verhältnis zwischen Zentrum und Peripherie im späten Mittelalter*, Köln 2017, S. 371–414, hier S. 410–413.

135 Vgl. Hellmann, *Stellung d. liv. Ordenszweiges*, S. 11–13.

136 Ebenda, S. 13.

hergehenden Macht- und Gebietsverlusten unter dem Einfluss der Reformation schließlich 1525 durch Hochmeister Albrecht von Brandenburg-Ansbach säkularisiert worden und ging damit für den Orden für immer verloren.¹³⁷ Dieser Verlust steigerte allerdings die Unabhängigkeit des Meistertums Livland auf ihren Höhepunkt. Nur war sie nicht von Dauer. Meister Wolter von Plettenberg konnte zwar russische Eroberungsversuche 1502 zunächst abwenden, doch ging Alt-Livland und mit ihm der livländische Ordensstaat 1561 unter dem Ansturm Iwans IV. (des Schrecklichen) zugrunde. Während in den folgenden Konflikten ein großer Teil des ehemaligen Territoriums schließlich in schwedische Hand fiel, flüchtete sich der letzte livländische Ordensmeister Gotthard Kettler 1562 nach dem preußischen Vorbild mit den kurländischen Resten seines ehemaligen Herrschaftsbereichs als säkularisiertes Herzogtum unter die Lehnshoheit Polen-Litauens.¹³⁸

Schlussbemerkungen

Ein intensiver Gang durch den Text der päpstlichen Inkorporationsurkunde zur Union von Viterbo ermöglicht es vor allem, ihn als rhetorisch gezielt durchkomponiertes Gesamtdokument zu würdigen, statt nur die vermeintlich interessantesten Passagen der *Dispositio* isoliert herauszustellen. Inmitten blumiger Metaphern und christlicher Motive entsteht ein Narrativ des Gesamtvorgangs voller Realitätsbeugung beziehungsweise -erschaffung: Hier finden sich die Schwertbrüder in der Rolle des Petenten, der seine eigene Extinktion durch „bedingungslose Inkorporation“¹³⁹ vom Papst in der Rolle des gütigen Vaters und sorgenden Oberhirten erlebt, während in der Tat die Kurie nur deren aktuelle Schwäche nutzte, um sie widerstandslos dem favorisierten Deutschen Orden einzuverleiben. In diesem Dienst steht auch die Verwendung der Begriffe *incorporare* und *unire*, von denen der eine mehr Rechtsterminus, der andere mehr Vorgangsbeschreibung ist. Sowohl *Inkorporation* als auch *Union* entstammen also dem Urkundentext und werden daher zu Recht in der Literatur zur Beschreibung des Vorgangs von Viterbo 1237 verwendet. Selbstverständlich zeigt sich der Text aber auch durch seinen Rechtsgehalt als ein Schlüsseldokument der (Ordens-)Geschichte: Der Deutsche Orden konnte durch die Eingliederung des Schwertbrüderordens seinen Besitz im Baltikum mit einem Schlag vervielfachen, während die päpstliche Kurie mit der unter anderem jurisdiktionalen Unterordnung gleichzeitig peinlichst um die Sicherung des

137 Vgl. Boockmann, 12 Kapitel, S. 207–220.

138 Vgl. insgesamt zu dieser Entwicklung nach 1500 Marian Biskup, Wendepunkte der Deutschordensgeschichte, in: Udo Arnold (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte des Deutschen Ordens 1, Marburg 1986, S. 1–18, hier S. 12 und Teodors Zeids, Wolter von Plettenberg und seine Stellung in der Geschichte Lettlands, in: Norbert Angermann/Ilgvars Misans (Hrsg.), Wolter von Plettenberg und das Mittelalterliche Livland, Lüneburg 2001, S. 9–32, hier S. 9–29.

139 Militzer: Von Akkon nach Marienburg, S. 362.

livländischen Episcopats gegen Ambitionen des Ordens bemüht war. Dieser Ausgleichsaspekt ist bis jetzt in der Forschung nicht hinreichend bedacht worden. Im Fokus steht dagegen zumeist die übernommene „Stellung der Schwäche des Vorgängers“.¹⁴⁰ Andererseits sind die Kürze, teilweise Oberflächlichkeit und der Mangel an Originalzitate im Umgang der Forschung mit dem Text in Teilen durchaus nachzuvollziehen. Der allgemeine Charakter seiner Festlegungen, zum Beispiel zu Gütern und Besitzungen, die nicht im Detail aufgezählt werden, fordert das Heranziehen weiterer Urkunden und Quellen, die weitergehende Rückschlüsse erst ermöglichen. Dies gilt genauso für den Obödienzkonflikt: Der genaue Charakter der beschriebenen jurisdiktionalen Unterordnung ist detailliert nur aus vorangegangenen Beschlüssen, unter anderem der Kurie selbst, erschließbar. Die Fachliteratur hat sich daher zumeist stärker auf die den *status quo* zum Zeitpunkt der Inkorporation definierenden, älteren Urkunden und Quellen bezogen, und die Vereinigungsurkunde selbst mehr als schlichten Vollzugsakt zur Kenntnis genommen. Breiter angelegte Darstellung haben vor dieser Komplexität vielfach kapituliert. Gerecht werden dem Thema damit beide nicht. Denn trotz der Feststellung zum scheinbar vagen Charakter der inhaltlichen Bestimmungen der Urkunde muss die Bedeutung der Vereinigung, die aus ihr spricht, festgehalten werden: Der Deutsche Orden gewann durch die Inkorporation einen ganzen neuen Ordenszweig hinzu. Dies brachte neue Besitzungen ebenso mit sich wie rechtliche Probleme und neue Kontrahenten. Er entwickelte mit der Zeit eine besondere Form der Eigenständigkeit innerhalb der Gesamtkorporation, die zwar durch die Union von Viterbo nicht *de jure* begründet wurde, sich aber *de facto* aus den mit ihr geerbten inneren Machtstrukturen Livlands und äußeren Konflikten ergab. Diese Herausforderungen, einerseits die inneren, wie der Dauerkonflikt mit den einheimischen Bischöfen und der aus der Schwertbrüderzeit erwachsene Korpsgeist der livländischen Brüder sowie andererseits die äußeren, geostrategischen Anforderungen an den Ordenszweig in Livland an der Grenzlage der latein-christlichen Welt, unterschieden sich grundsätzlich von denen in Preußen und anderswo. Sie verlangten nach spezifischen Reaktionen und diese zogen wiederum ein wachsendes Maß an Eigenständigkeit nach sich. All dies begründet für den Deutschen Orden in Livland eine ganz eigene Geschichte, die in ihrer Vielseitigkeit und Bedeutsamkeit der Preußens in nichts nachsteht.

Im Positiven wie Negativen ist die Entscheidung von Viterbo also einer der entscheidendsten und mit Sicherheit bedeutendsten Meilensteine in den ersten 100 Jahren der Geschichte des Deutschen Ordens auf dem Weg von Akkon über Venedig zur Marienburg. Daher muss im Angesicht dieser Feststellung nachdrücklich konstatiert werden, dass die Literatur zur Ordensgeschichte, gerade die populäreren Übersichtsdarstellungen – deren Anspruch es sein sollte, in einer an Fakten und Wendungen reichen Ereignisfolge Schlaglichter zu werfen, welche die entscheidenden Punkte auf den großen Linien nachvollziehbar herausstellen – dieser Bedeutung der Union von

140 Militzer: Von Akkon nach Marienburg,, S. 366.

Viterbo nicht angemessen Rechnung tragen. Es bleibt daher zu wünschen, dass jenseits der eher an ein Fachpublikum gerichteten Abhandlungen zur Geschichte des Deutschen Ordens zukünftige, auch knappere Darstellungen den Ereignissen um die Union von Viterbo und die Inkorporation des Schwertbrüderordens im Jahre 1237, ihren Ursachen, Anlässen und Folgen angemessener Rechnung tragen und sie nicht als Nebensächlichkeiten für ihre Tragweite gänzlich ungeeigneten Nebensätzen abhandeln, sondern als einen der „Wendepunkte der Deutschordensgeschichte“.¹⁴¹

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen:

- Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz. I. Hauptabteilung, Rep. 94 V. E. b. Nr. 1.
- Hartmann´s von Heldringen, Hochmeister des deutschen Ordens, Bericht über die Vereinigung des Schwertordens mit dem deutschen Orden und über die Erwerbung Livlands durch den letzteren, hrsg. v. Ernst Strehlke, in: Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands 11, S. 76–102, Riga 1868.
- Heinrici Chronicon Livoniae, hrsg. v. Leonid Arbusow und Albert Bauer (*Sriptores Rerum Germanicarum in Usum Scholarum ex Monumentis Germaniae Historicis separatim editi* 10), Hannover 1955.
- Historica Russiae Monumenta, ex antiquis exterarum gentium archivis et bibliothecis deprompta. Band 1, hrsg. v. Alexander Iwanowitsch Turgenew, Petropol 1841.
- Les Regestres de Grégoire IX. Band 2. 1235–1239, hrsg. v. Lucien Auvray, Paris 1907.
- Liv-, Est- und Kurländische Urkundenregesten bis zum Jahre 1300, hrsg. v. Georg Friedrich v. Bunge, Leipzig 1881 [mit Ergänzungen von Leonid Arbusow jun. neu hrsg. v. Friedrich Benninghoven, Hamburg 1959].
- Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten. Abteilung 1 Band 1 1093–1300, hrsg. v. Friedrich Georg v. Bunge, Reval 1853 [Neudruck, Aalen 1967].
- Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten. Abteilung 1 Band 3. Nachträge zu den ersten zwei Bänden. Fortsetzung 1368–1393, hrsg. v. Friedrich Georg v. Bunge, Reval 1857.
- Livländische Reimchronik. Mit Anmerkungen, Namenverzeichnis und Glossar, hrsg. v. Leo Meyer, Paderborn 1876.
- Monumenta Germaniae Historica. Epistulae Saeculi XIII, e registris pontificum Romanorum. Band 1, hrsg. v. Carl Rodenberg, Berlin 1883.
- Regesta Imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.),

141 Für den gleichnamigen Aufsatz von Marian Biskup sei auf das Literaturverzeichnis verwiesen.

- Konrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198–1272. Band 2 (3. und 4. Abteilung): Päpste und Reichssachen, hrsg. v. Johann Friedrich Böhmer, neu hrsg. und ergänzt von Julius Ficker und Eduard Winkelmann, Innsbruck 1892–1894 [Neudruck, Hildesheim 1971].
- Regesta Pontificum Romanorum, inde ab annum post Christum natum MCXCVIII ad annum MCCIV. Band 1, hrsg. v. August Potthast, Berlin 1874 [Neudruck, Graz 1957].
- Scriptores Rerum Livonicarum. Sammlung der wichtigsten Chroniken und Geschichtsdenkmale von Liv-, Ehst-, und Kurland. Band 1, hrsg. v. Eduard Frantzen, Riga 1853.
- Tabulae Ordinis Theutonici, ex tabularii regii Berolinensis codice potissimum, hrsg. v. Ernst Strehle, Berlin 1869 [überarbeiteter Neudruck, Toronto 1975].
- Zwölf Urkunden zur livländischen Geschichte von 1225–1237, hrsg. v. Peter v. Götze, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands 8, Riga 1857, S. 123–140.

Literatur:

- Arbusow, Leonid, Römischer Arbeitsbericht I, in: Acta Universitatis Latviensis 17 (1928), S. 285–422.
- Arbusow, Leonid, Römischer Arbeitsbericht III, in: Acta Universitatis Latviensis Ser. NS 1 (1929/1931), S. 65–158.
- Arbusow, Leonid, Römischer Arbeitsbericht IV, in: Acta Universitatis Latviensis Ser. NS 2 (1931), S. 279–395.
- Benninghoven, Friedrich, Der Orden der Schwertbrüder. Fratres milicie Christi de Livonia, Köln 1965.
- Benninghoven, Friedrich, Zur Rolle des Schwertbrüderordens und des Deutschen Ordens im politischen Gefüge Alt-Livlands, in: Zeitschrift für Ostforschung. Länder und Völker im östlichen Mitteleuropa 41.2 (1992), S. 161–185.
- Biskup, Marian, Wendepunkte der Deutschordensgeschichte, in: Arnold, Udo (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des Deutschen Ordens 1 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 36), Marburg 1986, S. 1–18.
- Blaise, Albert, Art. *incorporo*, in: LLMA (= Blaise, Albert, Lexicon Latinitatis Medii Aevi, praesertim ad res ecclesiasticas investigandas pertinens. Corpus Christianorum Continuato Mediaevalis), Turnhout 1975, S. 470.
- Blaise, Albert, Art. *unio*, in: LLMA (= Blaise, Albert, Lexicon Latinitatis Medii Aevi, praesertim ad res ecclesiasticas investigandas pertinens. Corpus Christianorum Continuato Mediaevalis), Turnhout 1975, S. 939.
- Boockmann, Hartmut, Der Deutsche Orden. Zwölf Kapitel aus seiner Geschichte, München 1994 [1981].
- Bülow, Hedwig Sanmann von, Die Inkorporationen Karls IV. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatseinheitsgedankens im späteren Mittelalter (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte II.8), Marburg 1942.

- Bysted, Ane/Jensen, Carsten Selch/Jensen, Kurt Villads/Lind, John, Jerusalem in the North. Denmark and the Baltic Crusades, 1100–1522 (Outremer. Studies in the Crusades and the Latin East 1), Turnhout 2012.
- Christansen, Eric, The Northern Crusades. The Baltic and the Catholic Frontier 1100–1525, London 1980.
- Dänzer, Tobias, Art. *incorporo*, in: Baier, Thomas (Hrsg.), Der Neue Georges. Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch. 2. Band, ausgearbeitet von Karl-Ernst Georges, bearbeitet von Tobias Dänzer, Darmstadt 2013, Sp. 2523.
- Dänzer, Tobias, Art. *unio*, in: Baier, Thomas (Hrsg.), Der Neue Georges. Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch. 2. Band, ausgearbeitet von Karl-Ernst Georges, bearbeitet von Tobias Dänzer, Darmstadt 2013, Sp. 4484f.
- de Wall, Heinrich, Art. Inkorporation, in: HRG 2 (= Cordes, Albrecht/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter/Bertelsmeier-Kierst, Christa (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. 2. Band), Berlin 2012 [1978], Sp. 1224f.
- Demurger, Alain, Die Ritter des Herrn. Die Geschichte der geistlichen Ritterorden, München 2003.
- Feine, Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte. 1. Band. Die Katholische Kirche, Weimar 1954 [1950].
- Fonnesberg-Schmidt, Iben, The Popes and the Baltic Crusades 1147–1254 (The Northern World. North Europe and the Baltic c. 400–1700 AD. Peoples, Economies and Cultures 26), Leiden 2007.
- Frenz, Thomas, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2), Stuttgart 2000 [1986].
- Götz, Johannes, Verbunden mit der Marienburg. Livländischer und preußischer Ordenszweig bis zum Ausbruch des Zungenstreits 1438, in: Thumser, Matthias/Selart, Anti (Hrsg.), Livland – eine Region am Ende der Welt? Forschungen zum Verhältnis zwischen Zentrum und Peripherie im späten Mittelalter (Quellen und Studien zur baltischen Geschichte 27), Köln 2017, S. 371–414.
- Hammel-Kiesow, Rolf/Graichen, Gisela, Die Deutsche Hanse. Eine heimliche Supermacht, Reinbeck 2015 [2011].
- Heim, Manfred, Kleines Lexikon der Kirchengeschichte. München 1998.
- Hellmann, Manfred, Das Lettenland im Mittelalter. Studien zur ostbaltischen Frühgeschichte und lettischen Stammesgeschichte, insbesondere Lettgallens (Beiträge zur Geschichte Osteuropas 1), Köln 1954.
- Hellmann, Manfred, Der Deutsche Orden im politischen Gefüge Altlivlands, in: Zeitschrift für Ostforschung. Länder und Völker im östlichen Mitteleuropa 40.4 (1991), S. 481–499.
- Hellmann, Manfred, Der Deutsche Orden in Livland, in: Nowak, Zeno Hubert (Hrsg.), Die Rolle der Ritterorden in der mittelalterlichen Kultur (Colloquia Torunensia Historica 3), Torun 1985, S. 105–116.
- Hellmann, Manfred, Die Stellung des livländischen Ordenszweiges zur Gesamtpolitik des Deutschen Ordens vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: Arnold, Udo (Hrsg.), Von Akkon bis Wien.

- Studien zur Deutschordensgeschichte vom 13. bis zum 20. Jahrhundert. (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 20), Marburg 1978, S. 6–13.
- Hellmann, Manfred, Die Verfassungsgrundlagen Livlands und Preußens im Mittelalter. Ein Beitrag zur vergleichenden Verfassungsgeschichte, in: *Ostdeutsche Wissenschaft. Jahrbuch des Ostdeutschen Kulturrates* 3–4 (1958), S. 78–108.
- Hellmann, Manfred, Livland und das Reich. Das Problem ihrer gegenseitigen Beziehungen (Bayrische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Sitzungsberichte. Jahrgang 1989. Heft 6), München 1989.
- Helmrath, Johannes, Art. Union, kirchliche, in: *LexMA* 8 (= Angermann, Norbert u. a. (Hrsg.), *Lexikon des Mittelalters*. 8. Band), München 1997, Sp. 1240–1242.
- Heussi, Karl, *Kompendium der Kirchengeschichte*, Berlin 1958, [1907].
- Jähnig, Bernhart, Der Deutsche Orden und die livländischen Bischöfe im Spannungsfeld von Kaiser und Papst, *Nordost-Archiv. Zeitschrift für Regionalgeschichte. Von regionaler zu nationaler Identität. Beiträge zur Geschichte der Deutschen, Letten und Esten vom 13. bis zum 19. Jahrhundert (Neue Folge)* 7.1 (1998), S. 47–63.
- Jähnig, Bernhart, Rechtsgrundlagen der Deutschordensherrschaft in Livland. Von den kirchenrechtlichen Regelungen der Schwertbrüderzeit bis zur Abwehr lehnrechtlicher Forderungen der Erzbischöfe im 14. Jahrhundert, in: *Zapiski Historyczne. Poswiecone Historii Pomorza i Krajow Baltyckich* 57.4 (1992), S. 6–22.
- Jähnig, Bernhart, The List of Dignitaries and Officials of the Teutonic Order in Prussia, in: Czaja, Roman/Radziminski, Andrzej (Hrsg.), *The Teutonic Order in Prussia and Livonia*, Torun 2015, S. 291–346.
- Jähnig, Bernhart, *Verfassung und Verwaltung des Deutschen Ordens und seiner Herrschaft in Livland (Schriften der Baltischen Historischen Kommission 16)*, Berlin 2011.
- Jasinski, Tomasz, *Kruschwitz, Rimini und die Grundlagen des Preußischen Ordenslandes (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 63)*, Marburg 2008.
- Kluger, Helmuth, *Hochmeister Hermann von Salza und Kaiser Friedrich II. (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 37)*, Marburg 1987.
- Kropp, Manfred, Art. Union, in: *LThK* 10 (= Baumgartner, Konrad u. a. (Hrsg.), *Lexikon für Theologie und Kirche*. 10. Band), Sonderausgabe der 3. Aufl., Freiburg im Breisgau 2006 [1938], Sp. 410–412.
- Lindner, Michael, War das Medium schon die Botschaft? Mediale Form, Inhalt und Funktion mittelalterlicher Herrscherurkunden, in: Gruber, Tom (Hrsg.), *Diplomatische Forschungen in Mitteldeutschland (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 12)*, Leipzig 2005, S. 29–57.
- Maschke, Erich, Die inneren Wandlungen des Deutschen Ritterordens, in: Arnold, Udo (Hrsg.), *Domus Hospitalis Theutonicorum. Europäische Verbindungslinien der Deutschordensgeschichte. Gesammelte Aufsätze aus den Jahren 1931–1963 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 10)*, Bonn-Bad Godesberg 1970, S. 35–59.

- Meder, Stephan, Rechtsgeschichte. Eine Einführung, Köln 2014 [2002].
- Militzer, Klaus, Die Geschichte des Deutschen Ordens, Stuttgart 2005.
- Militzer, Klaus, The List of Dignitaries and Officials of the Brothers of the Sword and the Teutonic Order in Livonia, in Czaja, Roman/Radziminski, Andrzej (Hrsg.), The Teutonic Order in Prussia and Livonia, Torun 2015, S. 347–376.
- Militzer, Klaus, Von Akkon zur Marienburg. Verfassung, Verwaltung und Sozialstruktur des Deutschen Ordens 1190-1309 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 56), Marburg 1999.
- Niemeyer, Jan Frederik/van de Knieft, Co, Art. *incorporare*, in: MLLM (= Niemeyer, Jan Frederik/van de Knieft, Co, Mediae Latinitatis Lexicon Minus), Leiden 2002 [1976], S. 685.
- Niemeyer, Jan Frederik/van de Knieft, Co, Art. *incorporatio*, in: MLLM (= Niemeyer, Jan Frederik/van de Knieft, Co, Mediae Latinitatis Lexicon Minus), Leiden 2002 [1976], S. 685.
- Niemeyer, Jan Frederik/van de Knieft, Co, Art. *unio*, in: MLLM (= Niemeyer, Jan Frederik/van de Knieft, Co, Mediae Latinitatis Lexicon Minus), Leiden 2002 [1976], S. 1371.
- Nüssel, Friederike/Best, Thomas/Winter, Jörg, Art. Unionen, kirchliche, in: RGG 8 (= Betz, Hans Dieter/Browning, Don S./Janowski, Bernd/Jüngel, Eberhard (Hrsg.), Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. 8. Band), Tübingen 2005 [1914], Sp. 749–751.
- Rasche, Ulrich, Art. Inkorporation, in: RGG 4 (= Betz, Hans Dieter/Browning, Don S./Janowski, Bernd/Jüngel, Eberhard (Hrsg.), Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. 4. Band), Tübingen 2001 [1910], Sp. 143.
- Sarnowsky, Jürgen, Der Deutsche Orden, München 2012 [2007].
- Schmitz, Heribert, Art. Inkorporation, in: LThK 5 (= Baumgartner, Konrad u. a. (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche. 5. Band), Sonderausgabe der 3. Aufl., Freiburg im Breisgau 2006 [1933], Sp. 503f.
- Schreiber, Hermann, Preußen und Baltikum unter den Kreuzrittern. Die Geschichte des Deutschen Ordens, Gernsbach 2003.
- Selart, Anti, Livonia, Rus` and the Baltic Crusades in the Thirteenth Century (East Central and Eastern Europa in the Middle Ages, 450–1450 29), Leiden 2015.
- Sonthofen, Wolfgang, Der Deutsche Orden. 800 Jahre Geschichte, Freiburg im Breisgau 1990.
- Staub, Johannes, Art. *incorporatio*, in: MLW 4.11 (= Bayerische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Mittellateinisches Wörterbuch. Bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert. 4. Band, 11. Lieferung), München 2016, Sp. 1615f.
- Staub, Johannes, Art. *incorporo*, in: MLW 4.11 (= Bayerische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Mittellateinisches Wörterbuch. Bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert. 4. Band, 11. Lieferung), München 2016, Sp. 1617f.
- Stotz, Peter, Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters. 4. Band: Formenlehre, Syntax und Stilistik, München 1998.

- Thumser, Matthias, Das Baltikum im Mittelalter. Strukturen einer europäischen Geschichtsregion, in: Jahrbuch des baltischen Deutschtums 48 (2010), S. 17–30.
- Trenkle, Viktoria, Expertise und Ehre: Kardinäle im hohen Mittelalter (1049–1206); ein Werkstattbericht, in: Lützel Schwab, Ralf (Hrsg.) Formen mittelalterlicher Kommunikation (Onlinefassung) 2015, <http://www.perspectivia.net/publikationen/discussions/11-2015/trenkle_expertise> (31.01.2018).
- Weijers, Olag/Gumbert-Hepp, Marijke, Art. *incorporatio*, in: LLNMA 26 (= Weijers, Olag / Gumbert-Hepp, Marijke, Lexicon Latinitatis Nederlandicae Medii Aevi. Fasciculus 26), Leiden 1986, S. 2426 Sp. I 295f.
- Weijers, Olag/Gumbert-Hepp, Marijke, Art. *incorporo*, in: LLNMA 26 (= Weijers, Olag / Gumbert-Hepp, Marijke, Lexicon Latinitatis Nederlandicae Medii Aevi. Fasciculus 26), Leiden 1986, S. 2426 Sp. I 296–299.
- Zapp, Hartmut, Art. Inkorporation, in: LexMA 5 (= Bautiert, Robert-Henri u. a. (Hrsg.), Lexikon des Mittelalters. 5. Band), München 1991, Sp. 427f.
- Zeids, Teodors, Wolter von Plettenberg und seine Stellung in der Geschichte Lettlands, in: Angermann, Norbert/Misans, Ilgvars (Hrsg.), Wolter von Plettenberg und das Mittelalterliche Livland (Schriften der Baltischen Historischen Kommission 7), Lüneburg 2001, S. 9–32.
- Ziegler, Uwe, Kreuz und Schwert. Die Geschichte des Deutschen Ordens, Köln 2003.
- Zimmerling, Dieter, Der Deutsche Ritterorden, Düsseldorf 1995.